



STADT RECHNUNGSHOF

WIRTSCHAFTLICHKEIT

SPARSAMKEIT

RECHTMÄSSIGKEIT

STRATEGIE

ZIELERREICHUNG



ZWECKMÄSSIGKEIT

JAHRESBERICHT 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1. KONTROLLE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH	5
1.1. Zweck der Kontrolle	5
1.2. Begriff der Kontrolle.....	5
1.3. System der Kontrolle.....	6
2. DER STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT	7
2.1. Rechtliche Grundlagen.....	7
2.2. Prüfungsmaßstab	7
2.3. Prüfungsgrundlagen.....	7
2.3.1. Unabhängigkeit	7
2.3.2. Weisungsfreiheit (Verfassungsbestimmung).....	7
2.3.3. Objektive, sachlich fundierte und zeitnahe Berichterstattung	7
2.3.4. Nachgängige Kontrolle	8
2.4. Auftraggeber & Prüfkompetenzen.....	8
2.5. Berichtsadressaten.....	9
2.6. Auskunftspflicht der geprüften Stellen	9
2.7. Amtsverschwiegenheit.....	9
3. DER STADTRECHNUNGSHOF IM JAHR 2024	10
3.1. Organisation.....	10
3.2. Compliance-Erklärung für Mitarbeiter	11
3.3. Gremien	13
3.4. Fachaustausch und Weiterbildung	14
3.5. Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes – Rechtliche Stellungnahme	15
4. BERICHTE DES STADTRECHNUNGSHOFES 2024	19
4.1. Jahresbericht 2023	19
4.2. Bericht zum Rechnungsabschluss 2023	20
4.2.1. Empfehlungen	24
4.3. Weihnachtsfeiern und Sommerfeste – Gebarungsprüfung und Quervergleich.....	25
4.3.1. Empfehlungen.....	29
4.4. Klagenfurt Festival GmbH	30
4.4.1. Empfehlungen.....	33



5. LAUFENDE PRÜFUNGEN IM JAHR 2024	36
5.1. Sanierungsmaßnahmen Treimischer Teiche.....	36
5.2. Kassenprüfung Stadtkasse vom 3. Dezember 2024.....	36
5.3. Zahlungen an Magistratsdirektor a.D.	37
6. NACHFRAGEVERFAHREN	38
6.1. Umsetzung der Empfehlungen – Berichte aus 2024 (Phase 1).....	38
6.1.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024.....	38
6.1.2. Rechnungsabschluss 2023	39
6.1.3. Weihnachtsfeiern und Sommerfeste – Gebarungsprüfung und Quervergleich.....	39
6.1.4. Klagenfurt Festival GmbH	39
6.2. Umsetzung der Empfehlungen – Berichte aus 2023 (Phase 2).....	40
6.2.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023.....	40
6.2.2. Klagenfurt Mobil GmbH – Dienstleistungen der Mechanischen Werkstätte	40
6.2.3. Bericht zum Rechnungsabschluss 2022	41
6.2.4. Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zur Übernahme.....	41
6.2.5. Kassenprüfung Stadtkasse vom 21. Juni 2023	42
ANHANG.....	43
Rechtliche Stellungnahme hba Rechtsanwälte GmbH.....	43



ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwicklung der Personalsituation (Wochenstunden)	10
Abbildung 2: Prüferressourcen des Stadtrechnungshofes zum 31. Dezember 2024	11
Abbildung 3: Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen Phase 1 (Berichte aus 2024).....	38
Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Rechnungsabschluss 2023, Phase 1	39
Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen, WF/SF, Phase 1	39
Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen, KFG, Phase 1	39
Abbildung 7: Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen Phase 2 (Berichte aus 2023).....	40
Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen, KMG, Phase 2	40
Abbildung 9: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Rechnungsabschluss 2022, Phase 2	41
Abbildung 10: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Personalleasing, Phase 2	41
Abbildung 11: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Kassenprüfung Stadtkasse, Phase 2	42

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Gesamtkosten WF/SF	26
Tabelle 2: Pro-Kopf-Kosten WF/SF	27
Tabelle 3: Betriebsleistung KFG 2022.....	31



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
a.D.	außer Dienst
AMS	Arbeitsmarktservice
Art	Artikel
bzw.	beziehungsweise
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FTE	Full Time Equivalent (Vollzeitäquivalent)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idgF	in der geltenden Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
INTOSAI	International Organization of Supreme Audit Institutions
KFG	Klagenfurt Festival GmbH
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
KMG	Klagenfurt Mobil GmbH
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
Mio	Million/Millionen
MS	Microsoft
QR	Quick Response
SF	Sommerfest/Sommerfeste
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
WF	Weihnachtsfeier/Weihnachtsfeiern
z.B.	zum Beispiel



1. KONTROLLE IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

1.1. Zweck der Kontrolle

Der Umgang mit öffentlichen Geldern bzw. Vermögen sowie der Mangel an vorhandenen Marktpreisen für öffentliche Leistungen erfordern eine ständige Nachvollziehbarkeit und eine dementsprechende kritische Kontrolle durch unabhängige Kontrollorgane. Dadurch wird sichergestellt, dass die öffentlichen Mittel rechtmäßig, wirtschaftlich und zweckmäßig eingesetzt werden. Dies fördert die Transparenz von öffentlicher Finanzaktivität und stärkt die Rechenschaftspflicht gegenüber Bürgerinnen und Bürgern.

Kontrollinstitutionen tragen dazu bei, Missmanagement zu verhindern, finanzielle Unregelmäßigkeiten aufzudecken und insgesamt die Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Um das Manko eines eventuell fehlenden Anreizes zur wirtschaftlichen Leistungserstellung wettzumachen, übernimmt die öffentliche Kontrolle eine regulierende Funktion, welche im privatwirtschaftlichen Bereich durch die Wettbewerbs- bzw. Konkurrenzsituation gegeben ist.

Die öffentliche Kontrolle stellt einen wichtigen Eckpfeiler für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltsführung in einem demokratischen System dar und ist zugleich wesentlicher Garant sowohl für den Erfolg als auch für die Einhaltung von Spielregeln und ordnungsgemäßen Handlungsabläufen.

1.2. Begriff der Kontrolle

Ausgehend von den verschiedenen in der Literatur verwendeten Definitionen erfolgt durch die Kontrolle ein Beurteilungsprozess bei dem überprüft wird, ob und in welchem Ausmaß die vorgefundene „Ist-Situation“ der „Soll-Vorgabe“ entspricht. Dies kann sowohl „statisch“ für einen Zustand, als auch „dynamisch“ für eine Handlung oder einen Ablauf (Prozess) verstanden werden. Bei der Kontrolle gilt es somit, Abweichungen vom Geplanten bzw. Gewünschten festzustellen, diese auf ihre Ursachen zu analysieren und den Entscheidungsträgern darüber zu berichten.



1.3. System der Kontrolle

Grundsätzlich wird im Rahmen eines durchgängigen Kontrollsystems zwischen Primär-, Sekundär- und Tertiärkontrolle unterschieden.

Die Primär- und Sekundärkontrolle findet im Rahmen und unter der Aufsicht des inneren Dienstes statt.

Die Primärkontrolle erfolgt durch die zuständige Fachabteilung bzw. durch die Dienstaufsicht der Abteilungsleitung. Das interne Kontrollsystem (IKS), welches im Sinne eines Risikomanagements die Summe aller Methoden, Maßnahmen und Regelungen zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit umfasst, ist Teil der Primärkontrolle. Die laufende Überwachung obliegt daher den jeweils zuständigen Vorgesetzten bzw. dazu Beauftragten.

Bei der Sekundärkontrolle wird der Vorgang der Umsetzung im Rahmen einer begleitend steuernden Kontrolle (Controlling) immer wieder überprüft, wobei Abweichungen unverzüglich rückgemeldet und somit laufend korrigiert werden können.

Neben dem ständigen Fokus auf einen sparsamen Mitteleinsatz wird durch Kontrollinstitutionen – wie die Rechnungshöfe oder Kontrollämter – letztlich die Ordnungsmäßigkeit der Abwicklung im Rahmen der Tertiärkontrolle nachgängig überprüft. Die Möglichkeit der Überprüfung von Erfolg und Einhaltung des IKS durch die Tertiärkontrolle setzt voraus, dass sämtliche auf operativer Ebene getroffenen Regelungen schriftlich festgehalten sind.



2. DER STADTRECHNUNGSHOF DER LANDESHAUPTSTADT

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen über die Aufgaben und Befugnisse des Stadtrechnungshofes sind in den §§ 89 und 90 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 idgF verankert.

2.2. Prüfungsmaßstab

Der Stadtrechnungshof überprüft die Gebarung der Landeshauptstadt bzw. den Einsatz der Finanzmittel nach den Maßstäben der ziffernmäßigen Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften.

2.3. Prüfungsgrundlagen

2.3.1. Unabhängigkeit

Als unabhängige Prüfungseinrichtung werden vom Stadtrechnungshof mittels Prüfungsfeststellungen zusätzlicher Nutzen und sonstige Vorteile für die Landeshauptstadt geschaffen.

2.3.2. Weisungsfreiheit (Verfassungsbestimmung)

In Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan ist der Direktor des Stadtrechnungshofes hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden. Auf Verlangen hat er den Gemeinderat über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung zu informieren. Der Direktor des Stadtrechnungshofes bestimmt unter Bedachtnahme auf die Prüfungsziele die Art und die Durchführung der Kontrolle.

2.3.3. Objektive, sachlich fundierte und zeitnahe Berichterstattung

Der Stadtrechnungshof arbeitet erfolgs- und zielorientiert. Dies ist vor allem durch eine sorgfältige Prüfungsauswahl und -vorbereitung sowie durch zeitnahes, rechtzeitiges, termingerechtes und nachvollziehbares Vorgehen gekennzeichnet. Die Berichterstattung ist objektiv und basiert ausschließlich auf belegten Daten und Fakten.



2.3.4. Nachgängige Kontrolle

Die Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes erfolgt im Nachhinein und bezieht sich auf vergangene Perioden oder bereits abgeschlossene Ereignisse, Maßnahmen, Handlungen, Entscheidungen oder Prozesse. In dieser Eigenschaft ist der Stadtrechnungshof nicht operativ in den Magistratsbetrieb eingebunden. Er stellt fest und empfiehlt, hat jedoch als Tertiärkontrolle weder eine Weisungsbefugnis gegenüber den geprüften Stellen in Bezug auf die Umsetzung seiner Empfehlungen noch ist er in den Umsetzungsprozess involviert und zeichnet sich daher auch nicht für diesen verantwortlich.

2.4. Auftraggeber & Prüfkompetenzen

Der Stadtrechnungshof führt Überprüfungen im gesetzlichen Auftrag, von Amts wegen oder im Auftrag des Gemeinderates, Stadtsenates, Kontrollausschusses oder des Bürgermeisters durch. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Durchführung einer Prüfung zu verlangen, wenn dies ein Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seines Geschäftsbereiches verlangt. Im gesetzlichen Auftrag erstattet der Stadtrechnungshof jährlich einen Bericht zum Rechnungsabschluss sowie einen zusammenfassenden Jahresbericht über die erfolgte Prüfungstätigkeit.

Die Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes liegt in der Kontrolle der Gebarung

- der Landeshauptstadt einschließlich der Unternehmungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- von Stiftungen und Fonds, die von der Stadt verwaltet werden;
- von Institutionen, wie wirtschaftlichen Unternehmungen, Vereinen und kulturellen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen, oder die von der Stadt gefördert werden, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat oder die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist;
- der Gemeindeverbände, denen die Stadt angehört, als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes, wenn dies das zuständige Organ des Gemeindeverbandes beschließt.



2.5. Berichtsadressaten

Seine Prüfergebnisse hat der Stadtrechnungshof jenem Organ, von dem es den Prüfungsauftrag erhalten hat, zu übermitteln. Der Bürgermeister, das Mitglied des Stadtsenates, dessen Geschäftsbereich berührt wird, die geprüfte Stelle und der Kontrollausschuss sind die gesetzlich normierten Berichtsadressaten. Diese sind für den Umsetzungsprozess der Empfehlungen des Stadtrechnungshofes verantwortlich, wobei sich diese Verantwortung unter unmittelbarer Aufsicht des Bürgermeisters bei der Leitung des inneren Dienstes und den nachgeordneten Organisationsverantwortlichen fortsetzt.

2.6. Auskunftspflicht der geprüften Stellen

Zum Zweck der Durchführung einer Überprüfung haben gemäß § 90 Abs 4 K-KStR die der Überprüfung unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen. An den Stadtrechnungshof sind im Rahmen der Erforderlichkeit auch personenbezogene Daten zu übermitteln und steht dem weder § 1 DSG noch Art 8 EMRK entgegen.

2.7. Amtsverschwiegenheit

Gegenüber dem Stadtrechnungshof besteht keine Amtsverschwiegenheit.



3. DER STADTRECHNUNGSHOF IM JAHR 2024

3.1. Organisation

Mit 1. Jänner 2024 sank der Personalstand des Stadtrechnungshofes aufgrund der vorerst ersatzlosen Dienstzuteilung einer Prüferin und eines Prüfers an die Stabsstelle Interne Revision von ursprünglich neun auf sieben Mitarbeiter, was einem Gesamtkontingent von 260 Wochenstunden entsprach.

In der ersten Jahreshälfte erfolgte im Zuge der Pensionierung eines Prüfers die Zuteilung eines neuen Mitarbeiters. Mit September erfolgte die vorerst auf sechs Monate befristete Aufnahme einer Prüferin¹.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 setzte sich der Stadtrechnungshof aus insgesamt acht Bediensteten, wovon zwei teilzeitbeschäftigt waren, zusammen. Das Team gliederte sich in den Direktor des Stadtrechnungshofes, die Administration, das Qualitätsmanagement (Lektorat) und fünf Prüferinnen und Prüfer. Somit standen für zwei Drittel des Jahres 2024 zur effektiven Prüfungstätigkeit 3,75 Prüferinnen und Prüfer, ab September 4,75 im Sinne von Vollzeitäquivalenten zur Verfügung.

Die nachstehende Grafik zeigt die Personalentwicklung des Stadtrechnungshofes nach Wochenstunden innerhalb der letzten sechs Jahre bis zum Stichtag 31. Dezember 2024, aufgeschlüsselt nach Soll- und Ist-Stunden. Die Soll-Wochenstunden stellten den jeweils aktuellen Stellenplan des Magistrats der Landeshauptstadt dar. Diese entsprechen seit 2019 nicht mehr einem IKS-entsprechenden Mindestanfordernis.

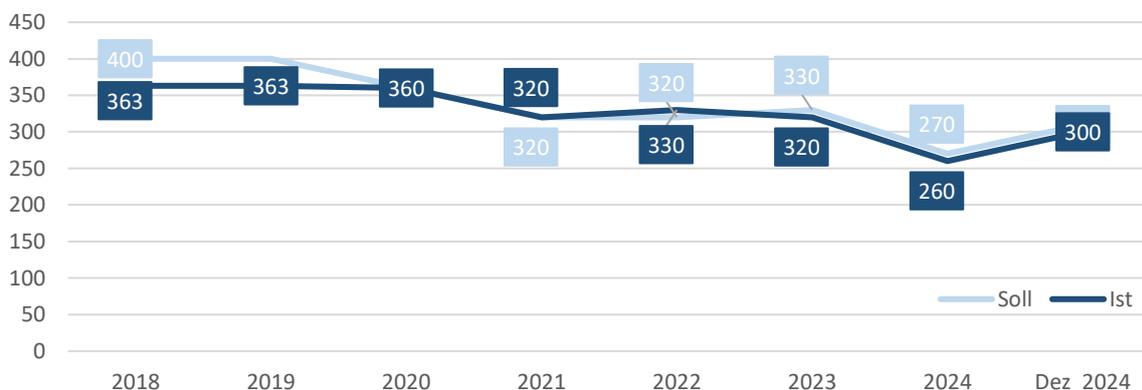


Abbildung 1: Entwicklung der Personalsituation (Wochenstunden)

¹ Gemäß § 1 Abs 5 lit b) der Objektivierungsrichtlinien (Anlage 3 - Richtlinien für das Objektivierungsverfahren - der Vertragsbedienstetenordnung 1985 idgF)



Personalressourcen haben sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht einen wesentlichen Einfluss auf die Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes, welcher sich als demokratiepolitisches Instrument des Gemeinderates bzw. des Kontrollausschusses versteht. Die strategische und operative Zielsetzung von Prüfeinrichtungen richtet sich in weiterer Folge nach den Erwartungen der Anspruchsgruppen, letztendlich nach jenen der Bürgerinnen und Bürger. Dementsprechend hängt unter anderem die geforderte Qualität der Prüfungsergebnisse von der Kapazität und Kompetenz des Personals ab.

Angesichts der laufenden Reformprozesse der Landeshauptstadt erweist sich das Instrument der Kontrolle mehr denn je als wesentlicher Eckpfeiler für eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltsführung und ist zugleich Garant sowohl für den Erfolg als auch für die Einhaltung von ordnungsgemäßen Handlungsabläufen.

Die nachstehende Grafik beschreibt die Ist-Situation des Stadtrechnungshofes in Bezug auf seine Prüferressourcen zum Stichtag 31. Dezember 2024.

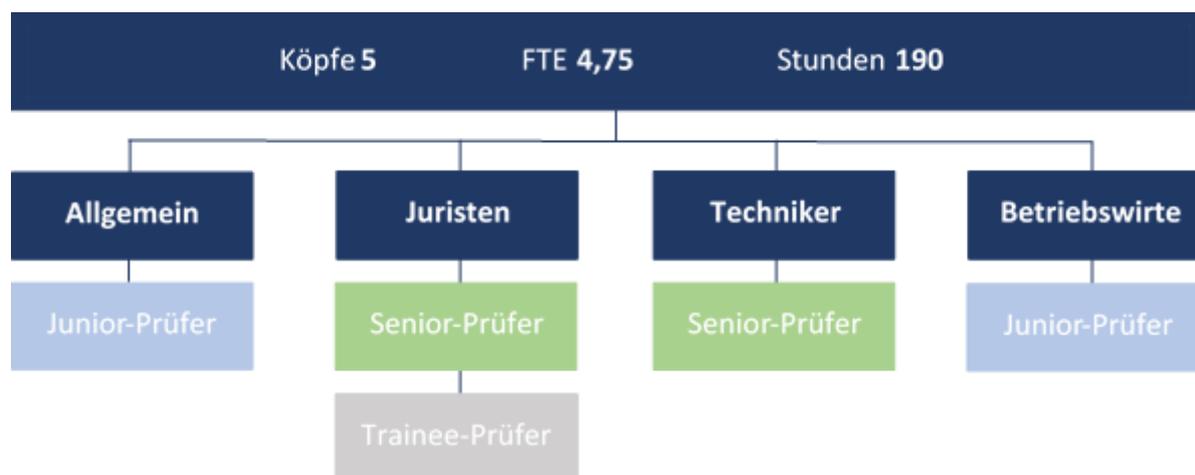


Abbildung 2: Prüferressourcen des Stadtrechnungshofes zum 31. Dezember 2024

3.2. Compliance-Erklärung für Mitarbeiter

Der Stadtrechnungshof erfüllt eine zentrale Rolle bei der Überwachung der finanziellen Aktivitäten der Stadtverwaltung und der damit verbundenen Institutionen. Die Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes tragen durch ihre Arbeit maßgeblich zur Transparenz, Rechenschaftspflicht und Effizienz der öffentlichen Verwaltung bei. Aufgrund der damit einhergehenden besonderen Verantwortung erarbeitete der Stadtrechnungshof eine Compliance-Erklärung für seine Mitarbeiter.



Diese basiert auf den internationalen Normen für oberste Kontrollbehörden, insbesondere den Richtlinien der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions), sowie den gesetzlichen Vorgaben zur Amtsverschwiegenheit und den ethischen Prinzipien für Bedienstete im öffentlichen Bereich. Die Compliance-Erklärung hat im Wesentlichen zum Inhalt:

1. Verpflichtung zur Unabhängigkeit

Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich, ihre Aufgaben unabhängig und ohne Einflussnahme von Dritten durchzuführen. Sie stellen sicher, dass ihre Entscheidungen und Handlungen frei von externem Druck oder persönlichen Interessen sind, um die Integrität und Objektivität ihrer Prüfungsarbeit zu wahren.

2. Wahrung der Verschwiegenheit

Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich, alle ihre im Rahmen ihrer Tätigkeit im Stadtrechnungshof bekannt gewordenen Informationen, insbesondere vertrauliche oder sensible Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben der Amtsverschwiegenheit streng vertraulich zu behandeln. Sie werden keine dieser Informationen unbefugt weitergeben oder für persönliche Zwecke nutzen.

3. Verpflichtung zur Integrität

Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich zu höchster persönlicher Integrität. Sie werden in allen Situationen ethisch und verantwortungsbewusst handeln und jegliche Form von Korruption, Bestechung oder unethischem Verhalten ablehnen. Sie sind sich bewusst, dass jede Verletzung dieser Prinzipien das Vertrauen in den Stadtrechnungshof und in sie als Mitarbeiter gefährden würde.

4. Objektivität und Unparteilichkeit

Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich, ihre Arbeit stets objektiv und unparteiisch auszuführen. Sie werden bei der Bewertung von Informationen und bei der Entscheidungsfindung alle relevanten Tatsachen berücksichtigen und sicherstellen, dass ihre Schlussfolgerungen fair und ausgewogen sind.

5. Professionelle Sorgfalt und Kompetenz

Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich, ihre Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt, Genauigkeit und Fachkenntnis auszuführen. Sie werden sich kontinuierlich - im Rahmen der Fortbildungsmöglichkeiten - weiterbilden, um sicherzustellen, dass ihre Fähigkeiten und ihr Wissen



stets den neuesten Standards und Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle entsprechen.

6. Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Die Prüferinnen und Prüfer stellen sicher, dass ihre Prüfungsarbeit transparent, nachvollziehbar und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, Vorschriften und internen Arbeitsrichtlinien durchgeführt wird.

7. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Prüferinnen und Prüfer verpflichten sich, jegliche tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte im Rahmen ihrer Tätigkeit im Stadtrechnungshof zu vermeiden. Sollte ein Interessenkonflikt bestehen oder entstehen, werden sie diesen unverzüglich dem Direktor des Stadtrechnungshofes melden und sich von den betreffenden Aufgaben entbinden lassen.

8. Weisungen

Bei ihren Prüfungstätigkeiten unterliegen die Prüferinnen und Prüfer ausschließlich den Weisungen des Direktors des Stadtrechnungshofes.

9. Ordnungsmäßigkeit, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit

Die Prüferinnen und Prüfer achten stets auf einen ordnungsgemäßen, wirksamen und wirtschaftlichen Ablauf der Prüfungshandlungen. Sie berichten über alle wesentlichen Feststellungen und wichtigen Vorkommnisse unverzüglich und ausschließlich dem Direktor des Stadtrechnungshofes.

10. Kommunikation und Arbeitsklima

Im Interesse der Verbesserung der Prüfeffizienz streben die Prüferinnen und Prüfer mit der geprüften Stelle ein kooperatives Arbeitsklima an. Die Kommunikation mit der geprüften Stelle erfolgt offen, respektvoll und konstruktiv.

3.3. Gremien

Dem Kontrollausschuss der Landeshauptstadt kommt eine besondere Funktion zu. Sämtliche Berichte des Stadtrechnungshofes sowie die Vorberatung des Rechnungsabschlusses obliegen der Behandlung durch den Kontrollausschuss, dem außerdem auch das Recht der Auftragserteilung zukommt. Durch das Zusammenwirken von Kontrollausschuss und Stadtrechnungshof entsteht ein geschlossener Kontrollkreis. Dabei werden die ausgesprochenen Berichtsempfehlungen im Rahmen der



durchgeführten Sitzungen des Kontrollausschusses diskutiert und behandelt. Durch das Weiterleiten dieser Empfehlungen an die zuständigen Entscheidungsträger wird der notwendige Umsetzungsprozess eingeleitet.

Im Jahr 2024 tagte der Kontrollausschuss sechs Mal. Die Sitzungsvorbereitung und die Erstellung der vom Obmann des Kontrollausschusses festgelegten Tagesordnung sowie die Protokollführung im Gremium erfolgten durch den Stadtrechnungshof.

In den übrigen politischen Gremien werden richtungsweisende Themen und Projekte beraten sowie Problemstellungen erörtert. Es erfolgen Ausführungen durch externe Experten oder fachkundige Bedienstete und finden sowohl Diskussionen mit Veranschaulichung unterschiedlichster Perspektiven als auch Entscheidungsfindungen statt. Die Ausschüsse und Gemeinderatssitzungen der Landeshauptstadt, in welchen der Stadtrechnungshof als Zuhörer teilnimmt, dienen als wesentliche Quelle, um unter anderem die Nachvollziehbarkeit einer Entscheidungsfindung herzustellen oder Informationen zu bevorstehenden die Gebarung der Landeshauptstadt betreffenden Themen zu erhalten.

Der Stadtrechnungshof nahm im Jahr 2024 an acht Gemeinderatssitzungen teil. Darüber hinaus war der Stadtrechnungshof – mit Ausnahme von Terminkollisionen – bei 58 Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates anwesend.

3.4. Fachaustausch und Weiterbildung

Ein ständiger interner Fachaustausch war durch regelmäßige Dienstbesprechungen gegeben. Weiters erfolgte eine gezielte Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes durch die Teilnahme an jährlich stattfindenden Fachtagungen, darunter der 137. und 138. Fachausschuss für Kontrollamtsangelegenheiten des Österreichischen Städtebundes in Wels bzw. Villach.

Mit Kontrolleinrichtungen anderer österreichischer Städte sowie mit den Rechnungshöfen des Bundes und Landes Kärnten erfolgte anlassbedingt ein Fachaustausch zu verschiedenen spezifischen Themen.

Im Jahr 2024 fanden außerdem Weiterbildungen – sowohl virtuell als auch in Präsenz – zu folgenden Themen statt:



- DSGVO und DSG
- Vergabe im Kommunalbereich
- Informationsfreiheit Neu für Kärntner Gemeinden
- Cybersecurity
- MS Excel 2016
- Arbeitssicherheit
- Persönlichkeit und Kommunikation

Ein Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes absolvierte die Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson und wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober zur solchen bestellt.

Zur Erfüllung der Datenschutzerfordernisse im Stadtrechnungshof (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung DSGVO) war ein Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes als verantwortlicher Datenschutzkoordinator eingesetzt.

Mehrere Fortbildungen im Bereich Künstliche Intelligenz (Kärntner Verwaltungsakademie) wurden für eine Mitarbeiterin beantragt, jedoch seitens der Magistratsdirektion abgelehnt.

Für den Lehrgang zum Finanzverwalter (Kärntner Verwaltungsakademie), welcher von drei Mitarbeitern absolviert werden sollte, erfolgte keine Genehmigung durch die Magistratsdirektion und war eine Teilnahme letztendlich nicht möglich.

3.5. Prüfkompentenz des Stadtrechnungshofes – Rechtliche Stellungnahme

In der Sitzung am 24. Juni 2024 wurde der Kontrollausschuss vom Stadtrechnungshof darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Rahmen von Prüfungen, trotz Urgenz, angeforderte und notwendige Unterlagen entgegen der rechtlichen Verpflichtung der geprüften Stelle nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Mit Schreiben des Kontrollausschusses vom 26. Juni 2024 erging das Ersuchen an den Stadtsenat, die *Einholung eines Rechtsgutachtens zur Auslegung der Rechte und der Stellung des Stadtrechnungshofes, insbesondere zur Auslegung des § 90 Abs 4 K-KStR, die Informationspflicht an den Stadtrechnungshof betreffend*, zu veranlassen.



Demzufolge wurde die hba Rechtsanwälte GmbH von der Landeshauptstadt beauftragt, eine rechtliche Stellungnahme zum Umfang der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes zu erstatten. Diese zielte insbesondere auf die Beantwortung folgender Fragen ab:

- Welchen Umfang dürfen die Prüfungen im Zuge der Gebarungskontrolle haben?
- Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Stadtrechnungshof bzw. der Direktor, falls Informationen nicht erteilt werden?
- Wie ist der konkrete Anlassfall „Personalleasing“ zu beurteilen?
- Wie ist der konkrete Anlassfall „Sommerfest 2022/2023 sowie Weihnachtsfeier 2018/2019“ zu beurteilen?
- Wie ist der konkrete Anlassfall „Prüfung der Zahlungen der Landeshauptstadt Klagenfurt an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit geltend gemachten Forderungen“ zu beurteilen?

Im Ergebnis ihrer rechtlichen Stellungnahme teilte die Rechtsanwaltskanzlei mit:

Zu den allgemeinen Rechtsfragen:

- *Der Stadtrechnungshof ist Teil des Magistrats. Der Direktor ist ein Organ, nicht jedoch die übrigen Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes. Der Direktor des Stadtrechnungshofes ist in seiner Kontrolltätigkeit weisungsfrei. Auch der ihm zugeordnete Hilfsapparat ist in Prüfungsangelegenheiten nicht an Weisungen anderer Gemeindeorgane gebunden.*
- *Eine gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung der Prüfung existiert nicht. Der Stadtrechnungshof darf grundsätzlich alle Überprüfungsmitel einsetzen, die notwendig sind, um die Übereinstimmung der Gebarung mit den vorgegebenen Prüfzielen feststellen zu können. Der Stadtrechnungshof ist dabei selbst an das Willkür- und Übermaßverbot wie auch das Effizienzprinzip gebunden.*
- *Der Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger sind nicht befugt, die Einsicht zu Zwecken der allgemeinen Gebarungsüberprüfung zu behindern. Der Kontrollierte hat alle Auskünfte zu erteilen und uneingeschränkt Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, welche zur Beurteilung nötig sind, ob der Geprüfte die bestehenden Vorschriften (soweit sie die*



Gebahrung betreffen) sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet hat.

- *An den Stadtrechnungshof sind im Rahmen der Erforderlichkeit auch personenbezogene Daten zu übermitteln und steht dem weder § 1 DSGVO noch Art 8 EMRK entgegen. Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob und allenfalls in welcher Form diese Daten in den Berichten des Stadtrechnungshofes Verwendung finden dürfen.*
- *Eine Informationsverweigerung hat Eingang in den Prüfbericht zu finden. Neben politischen Konsequenzen können Verstöße disziplinarrechtliche Folgen haben. Der Stadtrechnungshof kann selbst keine Konsequenzen bei Vorliegen einer Kooperationsverweigerung setzen.*

Zu den Prüffällen:

- *In der Prüfanlage „Personalleasing“ wurde die Herausgabe von Informationen zumindest teilweise verweigert. Die angefragten Informationen wären zu erteilen gewesen, weshalb die Verweigerung in Widerspruch zu § 90 Abs 4 K-KStR 1998 steht.*
- *In der Prüfanlage „Sommerfest 2022/2023 und Weihnachtsfeier 2018/2019“ wurden von der Dienststelle „Service für Kollegialorgane und städtische Veranstaltungen“ die angefragten Informationen, wenn auch nach Urgenz, übermittelt. Ein Verstoß gegen § 90 Abs 4 K-KStR 1998 liegt nicht vor.*

Von der Abteilung „Personal“ wurden Informationen hingegen erst nach unangemessen langer Frist und in nicht belegbarer Form bekanntgegeben. Die Informationen wären von der Abteilung „Personal“ binnen angemessener Frist zu übermitteln gewesen, weshalb die Handlungen in Widerspruch zu § 90 Abs 4 K-KStR 1998 stehen.

- *In der Prüfanlage „Zahlungen an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit geltend gemachten Forderungen“² wurde die Herausgabe von Informationen verweigert. Die Abteilung „Personal“ wäre ab dem Zeitpunkt des Ansuchens des Stadtrechnungshofes verpflichtet gewesen, die relevanten Unterlagen zum Prüfgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist bereitzustellen und die angeforderten Auskünfte zu erteilen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der angefragten*

² Siehe Punkt 5.3.



Informationen der Abteilung Personal vorlagen. Auch hier steht das Vorgehen in Widerspruch zu § 90 Abs 4 K-KStR 1998.

Eine veröffentlichungsfähige Version der rechtlichen Stellungnahme wurde seitens der Rechtsanwaltskanzlei ausgearbeitet und findet sich im Anhang.



4. BERICHTE DES STADTRECHNUNGSHOFES 2024

In diesem Teil des Jahresberichtes erfolgt eine zusammenfassende Information über die Berichte aus dem Jahr 2024.

Zielsetzung einer Überprüfung durch den Stadtrechnungshof ist es, ein rechtmäßiges, sparsames, zweckmäßiges und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern. Die Überprüfungen erfolgen nutzen- und risikoorientiert und sollen Mehrwerte schaffen. Darunter sind sowohl ein monetärer (Einsparungen) als auch ein nicht-monetärer Nutzen (z.B. präventive Wirkung bei Ordnungsmäßigkeitsprüfungen) zu verstehen. Durch die Veröffentlichung von Berichten wird für alle Bürger Transparenz über den Einsatz ihrer Steuermittel geschaffen.

Alle Berichte des Stadtrechnungshofes, die in diesem Bericht dargestellt sind, wurden in den Sitzungen des Kontrollausschusses behandelt und jenen Organen, denen gemäß Klagenfurter Stadtrecht zu berichten ist, zur Kenntnis gebracht.

Die Berichte des Stadtrechnungshofes aus dem Jahr 2024 wurden – unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Betriebs- Geschäfts- und Amtsgeheimnisse – auf der Homepage der Landeshauptstadt veröffentlicht. Bei den nachfolgenden Kurzbeschreibungen der Berichte findet sich der jeweils entsprechende QR-Code, der einen direkten Zugriff auf den veröffentlichten Bericht im Internet ermöglicht.

4.1. Jahresbericht 2023

Seinem gesetzlichen Auftrag entsprechend legte der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuss am 24. April 2024 den Jahresbericht 2023 vor. Dieser wurde am 25. April 2024 dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.



Der Bericht beinhaltet die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Prüfungstätigkeit sowie den Umsetzungsstand von wesentlichen Empfehlungen zu den Berichten des Stadtrechnungshofes aus dem Jahr 2023.



4.2. Bericht zum Rechnungsabschluss 2023

Der Bericht wurde – dem gesetzlichen Auftrag entsprechend – den Mitgliedern des Kontrollausschusses am 24. April 2024 erläutert und im Gemeinderat am 25. April 2024 präsentiert.



Der Stadtrechnungshof hatte gemäß § 89 Abs 1a K-KStR einen Bericht zum Rechnungsabschluss 2023 zu erstatten. Darin war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abwichen und ob die Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR (außer- und überplanmäßige Mittelverwendung) eingehalten wurden.

Unterlagen- und Datenübermittlung

Zur adäquaten Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages bedarf es einer entsprechend zeitgerechten Übermittlung von Unterlagen und Daten an den Stadtrechnungshof. Für die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 lagen dem Stadtrechnungshof mehrere Unterlagen in endgültiger Form erst per 9. April 2024 vor. Dies führte dazu, dass Prüfungshandlungen nur eingeschränkt und teilweise gar nicht möglich waren.

Signifikante Abweichungen des Voranschlages zum Rechnungsabschluss

Die Abweichungsanalyse zeigte neuerlich, dass die veranschlagten Beträge teilweise markant von den Abschlusswerten abwichen.

Der Stadtrechnungshof stellte insbesondere fest, dass in der Anlage 1b *Finanzierungsergebnis Gesamthaushalt* unter der Voranschlagsposition *SU 35 Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit* eine Abweichung zum beschlossenen Voranschlag 2023 in Höhe von EUR 740.000,00 vorhanden war. Die Korrektur wurde noch während laufender Prüfung vorgenommen und dem Stadtrechnungshof die korrigierte Anlage übermittelt.

Die Erträge aus eigenen Abgaben lagen mit einem Volumen von EUR 4,0 Mio über dem Voranschlag in Höhe von EUR 82,0 Mio. Die größte Abweichung zum Voranschlag in dieser Gruppe betraf die Kommunalsteuer, welche um EUR 5,0 Mio unterbudgetiert war. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass sich der Anteil der Kommunalsteuer an den Gesamterträgen des Ergebnishaushaltes auf 13,7 % belief und somit eine wesentliche Einnahmequelle für den Gemeindehaushalt der Landeshauptstadt



darstellte. In den Jahren 2021 bis 2023 kam es zu durchschnittlichen Abweichungen des veranschlagten Betrages von den tatsächlichen Werten in Höhe von 9 %.

Weiter stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2021 bis 2023 im Finanzierungshaushalt Abweichungen zum Voranschlag wie folgt gegeben waren:

- Im Bereich Geldfluss der operativen Gebarung waren die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse im Durchschnitt um EUR 28,2 Mio besser als budgetiert.
- Der Nettofinanzierungssaldo fiel in den Rechnungsabschlüssen der letzten drei Jahre im Durchschnitt um EUR 64,7 Mio besser aus als veranschlagt.
- Im Bereich Veränderung der liquiden Mittel waren die Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse im Durchschnitt um EUR 31,8 Mio besser als budgetiert.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass im Ergebnishaushalt in den Rechnungsjahren 2021 bis 2023 die durchschnittliche positive Abweichung des budgetierten zum tatsächlich eingetretenen Nettoergebnis EUR 34,5 Mio betrug.

Unter Berücksichtigung der Haushaltsordnung der Landeshauptstadt in Zusammenschau mit den Bestimmungen der VRV 2015 sowie den allgemeinen Budgetierungsgrundsätzen verlangt der Voranschlag eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage der Landeshauptstadt. Der Voranschlag bildet zudem die Basis für den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan, welcher ein wesentliches Steuerungs- und Entscheidungsinstrument für den Gemeinderat darstellt.

Abweichungsanalyse der Rechnungsabschlüsse 2021 bis 2023

Die Analyse der letzten drei Rechnungsjahre im Finanzierungshaushalt zeigte, dass der größte Anteil an den Einzahlungen aus der operativen Gebarung auf die Ertragsanteile des Bundes zurückzuführen war. Diese beliefen sich zwischen 44 % und 47 % der gesamten Einzahlungen aus der operativen Gebarung. Insgesamt waren mehr als die Hälfte der gesamten Einzahlungen auf die von der Landeshauptstadt nicht unmittelbar beeinflussbaren Ertragsanteile sowie Transferzahlungen zurückzuführen.

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung betragen im Betrachtungszeitraum zwischen EUR 300 Mio und EUR 330 Mio. Hiervon entfielen durchschnittlich 44 % der Gesamtsumme der Auszahlungen aus operativer Gebarung auf die Auszahlungen aus Transfers, gefolgt von den Auszahlungen für Personalaufwand mit 33 % und dem Sachaufwand mit 23 %.



Hinsichtlich der nicht unmittelbar beeinflussbaren Ertragsanteile sowie Transferzahlungen ist die Finanzpolitik im Wege des Städte- und Gemeindebundes angehalten, im Rahmen des Finanzausgleiches ihre Forderungen zur Änderung der Verteilungsgrundlagen nachhaltig zu verhandeln und durchzusetzen; dies insbesondere im Hinblick auf § 4 Finanz-Verfassungsgesetz, wonach darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform

Im Bericht zum Rechnungsabschluss 2022 empfahl der Stadtrechnungshof – unter Verweis auf die per 1. Februar 2022 vom Stadtsenat (34/106/2022) beschlossene Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens zur Konzepterstellung und Umsetzung einer Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform – diese konsequent, nachhaltig und zielstrebig zu verfolgen.

Der dem Stadtsenatsbeschluss (34/106/2022) zugrundeliegende Zeitplan für die Umsetzung der Reformmaßnahmen sah eine detaillierte Konzeptausarbeitung samt Beschlussfassung im Stadtsenat für Juni 2022 sowie einen Implementierungsstart mit September 2022 vor. Die Kosten für die Konzepterstellung und Umsetzung wurden vom externen Unternehmen auf rund EUR 90.000,00 brutto geschätzt. Im Laufe des Jahres 2022 und 2023 kam es im Zusammenhang mit Reformmaßnahmen zu fünf weiteren Beschlussfassungen im Stadtsenat.

Für den Stadtrechnungshof war eine strukturierte, zielstrebige und konsequente Realisierung der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform nicht erkennbar. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bis Ende 2023 Kosten für die Leistungen des externen Unternehmens in Höhe von rund EUR 245.000,00 brutto zu verzeichnen waren.

Mit Beschluss des Stadtsenates vom 6. Februar 2024 (34/142/2024) wurde unter dem Titel *Strukturreform* das Angebot für einen Rahmenberatungsvertrag eines weiteren externen Beratungsunternehmens zu einem Tagessatz von EUR 2.640,00 brutto angenommen. Die laut Antrag und Angebot verfolgten Ziele und Ergebnisse waren thematisch nahezu deckungsgleich mit jenen laut Antrag und Angebot von Februar 2022.

Außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen

Die prüfungsrelevanten Anlagen zum Rechnungsabschluss wurden dem Stadtrechnungshof erst am 8. April 2024 von der Abteilung Finanzen zur Verfügung gestellt. Im Zuge der Plausibilisierung und



Erstdurchsicht der beigebrachten Unterlagen wurden seitens des Stadtrechnungshofes Mängel unter anderem im Zusammenhang mit der Darstellung und der korrekten Abbildung buchungsrelevanter Sachverhalte festgestellt.

Aus der Gesamtübersicht der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen ergab sich im operativen Haushalt zwischen Mittelverwendungen und der Bedeckung durch Mehreinnahmen, Minderausgaben oder Verstärkungsmittel eine Differenz in Höhe von EUR 390.214,64. Die Erläuterungen der Deckung über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen zu den Einzelkonten, Deckungsringen und Sammelnachweisen waren unterschiedlich dargestellt.

Diese Mängel wurden der Abteilung Finanzen in einer Besprechung am 11. April 2024 mitgeteilt und als Feststellungen und Fragestellungen verschriftlicht. Am 15. April 2024 langte die Stellungnahme der Abteilung Finanzen hierzu ein, welche in den gegenständlichen Bericht wortgetreu eingearbeitet wurde. Eine inhaltliche Überprüfung der Stellungnahme samt den beigebrachten Anlagen war dem Stadtrechnungshof bis zum redaktionellen Stichtag am 16. April 2024 nicht möglich.

Vollständigkeitserklärungen

Wie bereits bei den Rechnungsabschlüssen 2020, 2021 und 2022 vermerkt, stellte der Stadtrechnungshof auch im Zuge der gegenständlichen Prüfung fest, dass entgegen der Verpflichtung gemäß § 50 Haushaltsordnung die geforderten Vollständigkeitserklärungen betreffend die Vermögensrechnung von einzelnen Fachabteilungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang vorlagen.

Aus der seitens der zuständigen Fachabteilung Rechnungswesen übermittelten Liste ging zudem hervor, dass einzelnen Abteilungen Aufschübe bis Ende Mai des Jahres 2024 und somit über den Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses hinaus gewährt wurden.

Gemäß § 86 K-KStR hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen. In Verbindung mit § 50 Haushaltsordnung (*Vollständigkeit der Vermögensrechnung*), wonach *die fachlich zuständigen Organisationseinheiten Veränderungen von Vermögenswerten (...) laufend bzw. unmittelbar in der Vermögensrechnung zu erfassen, zu dokumentieren und im Zuge des Rechnungsabschlusses die Vollständigkeit betreffend die Vermögensrechnung zu erklären haben*, ist das fristenkonforme Vorliegen der Erklärungen für die Erstellung der Vermögensrechnung für den Stadtrechnungshof unabdingbar.



Trotz Rückmeldung der Abteilung Rechnungswesen, dass die Verantwortung für die Säumigkeit ausnahmslos in den zuständigen Fachabteilungen liege, sah der Stadtrechnungshof die Fristsetzung für das Vorliegen der Vollständigkeitserklärungen erst per 1. März 2024 samt teilweiser Aufschubgewährung über den Zeitpunkt der Erstellung des Rechnungsabschlusses hinaus als sehr kritisch an. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes stellten die nicht vorgelegten Vollständigkeitserklärungen sowie der eingeräumte Fristenaufschub einen Verstoß gegen § 50 Haushaltsordnung dar.

4.2.1. Empfehlungen

Zusammengefasst empfahl der Stadtrechnungshof,

- dem Verlangen auf Unterlagen- und Datenübermittlung zeitgerechter nachzukommen;
- aufgrund der einnahmenseitig hohen Relevanz der Kommunalsteuer – unter Berücksichtigung des zeitlichen Aspektes der Beschlussfassungen der Voranschläge erst am jeweiligen Jahresende – eine realistischere Budgetierung dieser Position;
- angesichts der teilweise signifikanten Abweichungen zwischen den veranschlagten und den tatsächlichen Werten im Sinne der Budgetwahrheit abermals mit Nachdruck, die seitens der einzelnen Fachabteilungen veranschlagten Beträge realistischer und mit größter Sorgfalt festzulegen;
- hinsichtlich der von der Landeshauptstadt unmittelbar beeinflussbaren Ausgaben insbesondere die Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform ehestmöglich umzusetzen;
- in Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen erst nach vorhergehender Beschlussfassung des jeweils zuständigen Gremiums vorzunehmen;
- außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen, die nicht der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates bedürfen, diesem stadtrechtskonform in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen;
- die Anlage A zum Rechnungsabschluss mit größter Sorgfalt, für Dritte nachvollziehbar und unter Einhaltung des Vier-Augenprinzips zu erstellen;
- den gesamten Prozess der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform seitens aller Verantwortungsträger zielgerichtet, strukturiert und konsequent umzusetzen;



- die Bestimmungen des § 50 Haushaltsordnung lückenlos zu vollziehen, sodass sämtliche Vollständigkeitserklärungen zeitgerecht zur Erstellung der Vermögensrechnung vorliegen;
- die Fristsetzung für die Rückmeldung der Vollständigkeitserklärungen mit jeweils 15. Jänner des Folgejahres festzusetzen.

4.3. Weihnachtsfeiern und Sommerfeste – Gebarungsprüfung und Quervergleich

Der Bericht wurde den Mitgliedern des Kontrollausschusses in der Sitzung am 3. Oktober 2024 erläutert und dem Gemeinderat am 23. Oktober 2024 zur Kenntnis gebracht.



Der Stadtrechnungshof überprüfte die Gebarung der Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 sowie der Sommerfeste 2022 und 2023 für städtische Bedienstete und stellte diese in einem Quervergleich in Hinblick auf deren Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit gegenüber. Aufgrund des gebarungsrelevanten Zusammenhanges wurden auch die Ausgaben betreffend das Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter in den Jahren 2018, 2019, 2022 und 2023 berücksichtigt.

Verstoß gegen die Pflicht zur Auskunftserteilung

Entgegen der Verpflichtung nach § 90 Abs 4 Klagenfurter Stadtrecht wurden prüfungsrelevante Unterlagen von der geprüften Stelle erst nach Eskalierung des Sachverhaltes an den Bürgermeister und den Kontrollausschuss zur Verfügung gestellt. Von der Abteilung Personal angeforderte Daten wurden dem Stadtrechnungshof trotz Urgenz nicht schriftlich übermittelt.

Der Stadtrechnungshof erachtete die Prüfungsverzögerung und teilweise Auskunftsverweigerung als demokratiepolitisch bedenklich und mahnte einen sensibleren Umgang mit dem Klagenfurter Stadtrecht, insbesondere dem § 90 Abs 4 ein.



Keine zentrale Projektleitung

Für keine der im Prüfungsumfang enthaltenen Veranstaltungen war eine zentrale Projektleitung bestellt. Im Rahmen der Abwicklung und Gebarung der einzelnen Veranstaltungen kam es zu Informationsdefiziten zwischen der geprüften und der jeweils bewirtschaftenden Stelle.

Verstoß gegen die Ordnungsmäßigkeit

Bei allen vier Mitarbeiterveranstaltungen wurden – entgegen der gültigen Beschlusslage und Dienstanweisung, wonach für Ausgaben in dieser Höhe ein Beschluss des Stadtsenats einzuholen war – keine entsprechenden Beschlüsse gefasst.

Mangelhafte Aufzeichnungen

Weder bei den Weihnachtsfeiern noch bei den Sommerfesten lag eine exakte Dokumentation der Teilnehmerzahlen vor. Sämtliche Aufzeichnungen zur Teilnehmererfassung waren lückenhaft bzw. unvollständig.

Infolgedessen waren lediglich die von der geprüften Stelle zur Verfügung gestellten Anmelde Listen im Rahmen der Überprüfung verwertbar. Daraus ging hervor, dass sich 1.151 Mitarbeiter bei der Weihnachtsfeier im Jahr 2018 bzw. 1.166 im Jahr 2019 und 684 Mitarbeiter beim Sommerfest im Jahr 2022 bzw. 817 im Jahr 2023 angemeldet hatten.

Hoher Fixkostenanteil

Die Gesamtkosten der einzelnen Mitarbeiterveranstaltungen wurden vom Stadtrechnungshof in fünf Kategorien geclustert und gegenübergestellt.

	WF 2018		WF 2019		SF 2022		SF 2023	
Gastronomie	79.142,28	87%	85.920,60	86%	33.750,00	55%	39.950,00	61%
Infrastruktur und Sicherheit	2.106,54	2%	3.473,81	3%	13.768,39	22%	9.000,29	14%
Musik, Moderation und Technik	4.374,27	5%	4.634,20	5%	12.680,00	21%	14.189,50	22%
Dekoration	1.225,18	1%	1.000,90	1%	777,68	1%	1.534,97	2%
Fotografie und Medien	4.620,00	5%	4.770,00	5%	324,00	1%	324,00	1%
Gesamtsumme	91.468,27		99.799,51		61.300,07		64.998,76	

Beträge in EUR

Tabelle 1: Gesamtkosten WF/SF

Der Quervergleich der Gesamtkosten zeigte, dass sich die Veranstaltungen wesentlich voneinander unterschieden. Während bei den Weihnachtsfeiern der variable Kostenanteil der Gastronomie mit



rund 87 % im Vergleich zu den restlichen Positionen erheblich überwog, nahmen bei den Sommerfesten neben der Gastronomie mit durchschnittlich 58 % die Fixkosten-Kategorien Musik, Moderation und Technik sowie Infrastruktur und Sicherheit mit kumuliert 43 % für 2022 und 36 % für 2023 einen hohen Anteil ein. Bei den Weihnachtsfeiern lagen diese Fixkosten-Kategorien im Jahr 2018 bei 7 % bzw. im Jahr 2019 bei 8 %.

Hohe Pro-Kopf-Kosten

	WF 2018	WF 2019	SF 2022	SF 2023
Gastronomie	68,76	73,69	49,34	48,90
Infrastruktur und Sicherheit	1,83	2,98	20,13	11,02
Musik, Moderation und Technik	3,80	3,97	18,54	17,37
Dekoration	1,06	0,86	1,14	1,88
Fotografie und Medien	4,01	4,09	0,47	0,40
Gesamtkosten Pro-Kopf	79,47	85,59	89,62	79,56

Beträge in EUR

Tabelle 2: Pro-Kopf-Kosten WF/SF

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten waren bei den zwangloser ausgestalteten Sommerfesten mit rund EUR 85,00 höher als bei den festlicher ausgestalteten Weihnachtsfeiern mit rund EUR 83,00. Rechnerisch war dies der geringeren Teilnehmeranzahl bei den Sommerfesten geschuldet. Kritisch anzusehen war der hohe Pro-Kopf-Fixkostenanteil für die Infrastruktur und Sicherheit sowie für die musikalische Umrahmung bei den Sommerfesten, welcher für 2022 bei rund EUR 39,00 und für 2023 bei rund EUR 28,00 lag. Im Vergleich hierzu belief sich dieser bei der Weihnachtsfeier 2018 auf rund EUR 6,00 und 2019 auf rund EUR 7,00 pro Person.

Die Pro-Kopf-Kosten für Speisen erreichten bei den Sommerfesten mit rund EUR 30,00 ein nahezu ähnliches Niveau wie jene für die Weihnachtsfeiern mit rund EUR 35,00.

Ausgehend vom zwangloseren Charakter der Sommerfeste mit Grillgerichten erachtete der Stadtrechnungshof diese Kosten im Vergleich zu jenen der Weihnachtsfeiern mit festlicherer Menügestaltung – auch unter Berücksichtigung etwaiger inflationsbedingter Preissteigerungen – als zu hoch.



Zusätzlicher Zeitausgleich

Auf Basis der Dienstanweisung des Magistratsdirektors vom 1. Juni 2017 wurde den Mitarbeitern für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 Zeitausgleich zuerkannt. Bei den Sommerfesten entschied sich der Bürgermeister gegen die Zuerkennung eines Zeitausgleiches.

Aufgrund der unterbliebenen Übermittlung von Daten seitens der Abteilung Personal stellte der Stadtrechnungshof auf Basis der Anmeldezahlen eine fiktive Vergleichsrechnung an, anhand derer sich für den gewährten Zeitausgleich Personalkosten in Höhe von rund EUR 82.000,00 für 2018 und rund EUR 85.000,00 für 2019 ergaben.

Der Stadtrechnungshof erachtete die zusätzliche Gewährung von Zeitausgleich für die Teilnahme an betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen, die zum Zweck der Gemeinschaftspflege stattfanden, als kritisch und sah dies im Widerspruch zu den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Verwendung nicht verbrauchter Budgetmittel

Verbliebene Budgetmittel für die Sommerfeste 2022 und 2023 wurden in diesen Jahren für eine Erhöhung des Weihnachtsgeschenkes für Mitarbeiter herangezogen.

Zweckmäßigkeit

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar, dass sowohl die Weihnachtsfeiern als auch die Sommerfeste durch die jeweiligen Bürgermeister als Zeichen der Wertschätzung gegenüber den Mitarbeitern und zur Förderung der Gemeinschaft veranstaltet wurden.

Auch der Stadtrechnungshof erachtete die Abhaltung betrieblicher Mitarbeiterveranstaltungen insbesondere aus Gründen der Mitarbeitermotivation, der Mitarbeiterbindung, der Pflege der Unternehmenskultur sowie der Anerkennung und Wertschätzung geleisteter Arbeit als zweckmäßig, sofern diese – angepasst an die jeweilige budgetäre Situation – nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet werden.



4.3.1. Empfehlungen

Zusammengefasst empfahl der Stadtrechnungshof,

- die Ausrichtung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der Budgetsituation abzuwägen sowie die Dienstanweisung vom 1. Juni 2017 in Bezug auf die Weihnachtsfeier entsprechend einzuschränken;
- die konsequente Einhaltung und Umsetzung von Beschlüssen;
- unter Bedachtnahme einer sparsamen und wirtschaftlichen Veranstaltungsplanung bei der Entscheidungsfindung über die Ausrichtung von Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, insbesondere in der Größenordnung von Weihnachtsfeiern und Sommerfesten, stets einen angemessenen Organisationszeitraum zu berücksichtigen;
- zukünftig auch für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege projektbezogene Kostenträger einzurichten;
- bei betrieblichen Mitarbeiterveranstaltungen eine exakte Teilnehmererfassung zu implementieren und diese konsequent umzusetzen;
- eine zentrale Projektleitung mit klar definierten Kompetenzen und Verantwortungen für die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege zu bestellen, um die Kosteneffizienz durch Vermeidung von Koordinations- und Kommunikationsproblemen zu optimieren, eine präzise und transparente Budgetplanung zu ermöglichen und eine effiziente Mittelverwendung sicherzustellen;
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer zentralen Projektleitung eine vollständige Projektkostenaufstellung anzulegen, um eine lückenlose Dokumentation und Nachvollziehbarkeit sowohl für Projektverantwortliche als auch für Dritte zu gewährleisten und eine konkrete Budgetierung auf Basis der Pro-Kopf-Kosten für zukünftige Folgeveranstaltungen zu ermöglichen;
- im Sinne der Budgetwahrheit die Höhe der veranschlagten Beträge mit der notwendigen Sorgfalt und Genauigkeit festzulegen;
- die Überprüfung der sachlichen Richtigkeit von Rechnungen mit der notwendigen Sorgfalt vorzunehmen;



- die angekauften Baustellentransparente in das Inventar der Landeshauptstadt aufzunehmen;
- im Sinne der Sparsamkeit Skantomöglichkeiten konsequent zu berücksichtigen;
- nicht zuletzt aus Gründen der notwendigen Rechtssicherheit und Transparenz, Vereinbarungen mit Vertragspartnern schriftlich auszuformulieren. Ist aufgrund der geschäftlichen Gepflogenheit eines Vertragspartners die schriftliche Ausformulierung eines Vertrages nicht praktikabel, wurde empfohlen, zumindest Angebot und Annahme schriftlich zu dokumentieren;
- die Verwendung nicht verbrauchter Budgetmittel nach dem Grundsatz der Sparsamkeit vorzunehmen;
- im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bei den Sommerfesten die Kostenpositionen Musik, Moderation und Technik an das Kostenniveau der Weihnachtsfeiern anzupassen und in Hinblick auf Infrastruktur- und Sicherheitskosten eine Standortevaluierung vorzunehmen;
- die Pro-Kopf-Kosten auf Basis bisher vorhandener Daten zu analysieren und für zukünftige Veranstaltungen als Grundlage für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausgestaltung und Budgetierung heranzuziehen;
- die Kosten für Speisen zukünftig an den zwangloseren Charakter eines Sommerfestes anzupassen;
- im Sinne der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die beschriebenen Zuwendungen für Mitarbeiter unter Berücksichtigung der Budgetsituation abzuwägen.

4.4. Klagenfurt Festival GmbH

Über die Ergebnisse der Überprüfung wurde der Kontrollausschuss in dessen Sitzung am 12. Dezember 2024 berichtet. Dem Gemeinderat konnte der Bericht mangels einberufener Sitzung im Jahr 2024 nicht mehr vorgelegt werden, wovon die Veröffentlichung des Berichtes auf der Homepage der Stadt jedoch nicht beeinflusst war.





Der Stadtrechnungshof überprüfte die Gebarung der KFG Klagenfurt Festival GmbH als Beteiligungsgesellschaft der Landeshauptstadt. Diese wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 27. Mai 2019 zum Zwecke der Vorbereitung und Durchführung eines Klagenfurt Festivals gegründet.

Ziel der Überprüfung war insbesondere das Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Gebarung der Beteiligungsgesellschaft sowie der Sicherstellung eines verantwortungsvollen Umgangs mit öffentlichen Mitteln.

Finanzierung der Gesellschaft

Die Landeshauptstadt erbrachte im Zeitraum 2020 bis 2022 Finanzierungsleistungen in Höhe von insgesamt EUR 300.000,00 in Form von Gesellschafterzuschüssen. Darüber hinaus wurden von 2021 bis 2023 insgesamt EUR 300.000,00 an Bedarfszuweisungen vom Land Kärnten an die Landeshauptstadt transferiert und von dieser auf der Grundlage eines Förderungsvertrages an die KFG weitergeleitet. Zudem wurden in diesem Zeitraum Vergütungsmittel des Tourismusverbandes Klagenfurt am Wörthersee in Gesamthöhe von EUR 300.000,00 als Umsatzerlöse der KFG verbucht. Im Zeitraum von 2019 bis 2023 erhielt die KFG Fördermittel des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport in Höhe von EUR 210.000,00.

Im Prüfungsjahr 2022 belief sich die Betriebsleistung der KFG auf rund EUR 477.000,00. Die Erträge waren überwiegend auf öffentliche Zuschüsse sowie auf Leistungen des Tourismusverbandes zurückzuführen.

Betriebsleistung	2022
Öffentliche Zuschüsse	260.000,00
Tourismusverband	100.000,00
Kartenverkauf	85.000,00
Sponsoring	16.000,00
AMS Kurzarbeitshilfe	16.000,00
Gesamtsumme	477.000,00

Beträge in EUR

Tabelle 3: Betriebsleistung KFG 2022

Sachverhaltsfremde Vertragsbestimmungen

Im September 2021 wurde ein Förderungsvertrag zwischen der Landeshauptstadt als Förderungsgeberin und der KFG als Förderungswerberin über EUR 300.000,00 abgeschlossen. Der



Vertrag war die notwendige Grundlage für die Weitergabe der Bedarfszuweisungsmittel des Landes über die Landeshauptstadt an die KFG.

Wesentliche Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Auszahlung der Fördersumme waren auf ein Bauvorhaben ausgelegt, somit sachverhaltsfremd und irrelevant in Bezug auf den eigentlichen Regelungsgegenstand. Zudem waren einzelne Angaben des Förderungsvertrages nicht zutreffend oder faktisch nicht erfüllbar und blieben einzelne Vertragspunkte unausgefüllt.

Ungeprüfte Vertragsbedingungen

Punkt vier des Förderungsvertrages regelte dessen aufschiebende Bedingung durch Genehmigung der Förderung seitens der Europäischen Kommission nach Art 88 Abs 3 EGV, sofern nicht eine Ausnahme von der Durchführung des Notifikationsverfahrens vorlag. Von der Landeshauptstadt erfolgte keine Prüfung, ob eine Notifikationspflicht oder ein etwaiger Ausnahmetatbestand gegeben waren.

Im Mai 2024 wurde ein weiterer Förderungsvertrag über EUR 100.000,00 mit denselben sachverhaltsfremden Vertragsbestimmungen und ohne Prüfung der Notifikationspflicht abgeschlossen.

Keine geordneten Zuständigkeiten

Eine während laufender Prüfung von der Abteilung Kultur veranlasste rechtliche Abklärung der Notifikationspflicht führte zu keinem Ergebnis. Aus den Ausführungen und Stellungnahmen ließen sich für den Stadtrechnungshof keine geordneten Zuständigkeiten im Sinne eines zweckentsprechenden und geregelten Geschäftsganges ableiten.

Kein Beirat eingerichtet

Ein Beirat im Sinne des Gesellschaftsvertrages und der Vereinbarung zur Gründungsintendanz war trotz verpflichtender Abnahme des Finanzplans nicht eingerichtet.

Abgelaufene Vereinbarung

Die befristete Vereinbarung zur Gründungsintendanz lief am 30. Juni 2021 aus. Mit dem automatischen Auslaufen endete auch die gesetzliche Vertretung des Intendanten als selbständiger unternehmensrechtlicher Geschäftsführer. Dennoch wurde die Tätigkeit über einen Zeitraum von rund drei Jahren ohne formellen Bestellungsbeschluss faktisch fortgeführt.



Vertragsabweichende Leistungen

Trotz gegenseitiger Leistungsvereinbarung wurde der geschäftsführende Intendant wie ein Dienstnehmer vergütet, ohne die notwendige schriftliche Vertragsänderung vorzunehmen.

Fehlende Protokollierung und Fristversäumnisse

Protokolle zur Generalversammlung waren unzureichend unterfertigt, gesetzlich und vertraglich vorgegebene Fristen zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung des Geschäftsführers wurden nicht eingehalten. Dem Protokoll 2023 war nicht zu entnehmen, dass die Zustimmung des Bürgermeisters zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Geschäftsführers vorbehaltlich der notwendigen Zustimmung des Stadtsenates erfolgte.

Unzureichende Dokumentation

Für den Großteil der Honorarnoten der Künstler, der Reise- und Übernachtungskosten sowie der Kosten für Bühnen- und Tontechnik konnten keine schriftlichen Vereinbarungen vorgelegt werden.

Optimierungsbedarf bei Reisekostenabrechnungen

Stichprobenprüfungen ergaben Doppelverrechnungen, eine fehlerhafte Kilometerangabe und eine unzulässige Mautgebührenabrechnung. Zudem haben Mitarbeiter Tankfüllungen und eine Autopflege gegenüber der KFG verrechnet.

4.4.1. Empfehlungen

Zusammenfassend empfahl der Stadtrechnungshof,

- zukünftig bei Eingehen von Beteiligungen und damit einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen auf eine diesbezügliche Ausgewogenheit zwischen den Gesellschaftern im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes zu achten;
- die Einrichtung eines Beirates samt Geschäftsordnung gemäß § 8 Abs 8.4 des Gesellschaftsvertrages, wobei insbesondere die Abnahme der jährlich durch den Geschäftsführer vorzunehmenden Finanzplanung samt Festlegung der Ticket- und Paketpreise vom Aufgabenbereich mitumfasst sein sollte;
- zukünftig sicherzustellen, dass bei Ablauf befristeter Vereinbarungen rechtzeitig eine neue vertragliche Grundlage für die Geschäftsführung geschaffen wird. Dies beinhaltet die



frühzeitige Vornahme und Abstimmung aller erforderlichen Schritte sowie die rechtzeitige Beschlussfassung in den zuständigen Gremien, um die lückenlose Kontinuität der Geschäftsführung bei Beteiligungsgesellschaften der Landeshauptstadt zu gewährleisten und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden;

- im Sinne der Rechtssicherheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit für Dritte
 - Vertragsanpassungen und Vertragsänderungen schriftlich vorzunehmen, insbesondere wenn deren Schriftlichkeit vertraglich gefordert wird und
 - Verträge, welche – ob des Regelungsgegenstandes – einer spezifischen Ausgestaltung bedürfen, stets unter Beiziehung einer rechtlichen Fachexpertise zu erarbeiten;
- einen Beirat einzurichten, der die KFG dabei unterstützt, innovative und nachhaltige Finanzierungsmodelle zu entwickeln. Der Beirat könnte sich – unter Einbindung von Vertretern der Landeshauptstadt – aus Experten aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft und Tourismus zusammensetzen und regelmäßige Strategietreffen abhalten, um gemeinsam Ansätze zur Diversifizierung der Einnahmequellen zu identifizieren und deren Umsetzung zu begleiten. Langfristig soll die KFG dadurch in die Lage versetzt werden, die Abhängigkeit von der städtischen Förderung schrittweise zu reduzieren;
- ein adäquates internes Kontrollsystem im Rahmen der Fertigung rechtsverbindlicher Verträge in der Magistratsdirektion zu etablieren und diese mit der notwendigen Sorgfalt – erforderlichenfalls unter Beiziehung einer rechtlichen Fachexpertise – auszuarbeiten und etwaige Vertragsmuster an den konkreten Regelungsgegenstand anzupassen;
- Zuständigkeiten innerhalb des Verwaltungsapparates im Sinne eines zweckentsprechenden und geordneten Geschäftsganges klar zu definieren;
- Stadtsenatsbeschlüsse vor Vertragsunterfertigung herbeizuführen;
- die EU-beihilfenrechtlichen Fragestellungen abzuklären;
- im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz Generalversammlungsprotokolle einheitlich sowohl von der Geschäftsführung als auch durch die Eigentümervertretung zu unterfertigen und eine geordnete Aufbewahrung der Protokolle festzulegen;



- aus Gründen der Rechtssicherheit den Vorbehalt der Zustimmung des Stadtsenates als zuständiges Gremium zukünftig in das Protokoll ausdrücklich aufzunehmen;
- rechtlich und vertraglich vorgegebene Fristen und Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Geschäftsführers einzuhalten;
- alle Auftritts- und Honorarvereinbarungen samt notwendigen Nebenleistungen schriftlich auszuformulieren und zu dokumentieren. Dies kann entweder durch formelle Verträge oder durch schriftliche Angebote und deren Annahme erfolgen. Die schriftliche Dokumentation sollte alle wesentlichen Punkte der Vereinbarung abdecken, insbesondere die vereinbarten Leistungen, Honorare und die jeweiligen Rechte und Pflichten. Diese Maßnahme dient der Erhöhung der Rechtssicherheit, der Transparenz sowie der Nachvollziehbarkeit des Mitteleinsatzes und entspricht den Anforderungen an die Verwendung öffentlicher Gelder;
- ein standardisiertes und eigenes Abrechnungsformular für Kilometergeld einzuführen, welches die vollständige und nachvollziehbare Erfassung aller relevanten Daten und Unterschriften gewährleistet;
- Kostenersätze für Mitarbeiter im Zusammenhang mit Dienstreisen nach dem amtlichen Kilometergeld zu verrechnen.



5. LAUFENDE PRÜFUNGEN IM JAHR 2024

Im Jahr 2024 startete der Stadtrechnungshof mit drei neuen Prüfungen. Den jeweiligen Prüfungsauftrag erteilte in einem Fall der Gemeinderat, in einem anderen der Kontrollausschuss. Eine weitere Prüfung erfolgte von Amts wegen. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren diese Prüfungshandlungen noch nicht abgeschlossen.

5.1. Sanierungsmaßnahmen Treimischer Teiche

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. September 2023 wurde der Stadtrechnungshof gemäß § 90 Abs 2 K-KStR beauftragt, die Handlungen der zuständigen Referenten und Abteilungen im Bereich der Sanierung der Treimischer Teiche zu überprüfen, wobei der Stadtrechnungshof insbesondere folgende Fragestellungen nachzugehen hat:

- a) Wieviel Geldmittel wurden seitens der Landeshauptstadt für Maßnahmen im Bereich der Treimischer Teiche in den Perioden 2009 – 2015 und 2015 – 2021 sowie 2021 bis dato eingesetzt?
- b) Wieviel Ko-Finanzierungsmittel wurden für die Perioden 2009 – 2015 und 2015 – 2021 sowie 2021 bis dato lukriert?
- c) Wie viele Anträge hat das jeweilige zuständige Mitglied des Stadtsenates in den Perioden 2009 – 2015 und 2015 – 2021 sowie 2021 bis dato eingebracht?
- d) Wieviel Geldmittel hätten seit 2015 an Ko-Finanzierungsmittel für Sanierungsmaßnahmen lukriert werden können?

5.2. Kassenprüfung Stadtkasse vom 3. Dezember 2024

Der Stadtrechnungshof führte gemäß § 90 Abs 2 K-KStR von Amts wegen eine Kassenprüfung der Stadtkasse durch. Diese gliederte sich in die Vor-Ort-Prüfung am 3. Dezember 2024 und in weitere Prüfungshandlungen.



5.3. Zahlungen an Magistratsdirektor a.D.

Der Stadtrechnungshof wurde mit Beschluss des Kontrollausschusses vom 24. Juni 2024 beauftragt, sämtliche Zahlungen der Landeshauptstadt an den ehemaligen Magistratsdirektor im Zusammenhang mit dessen gegen die Landeshauptstadt gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend gemachten Forderungen, welche mit seiner Abberufung 2010 und Wiedereinsetzung 2013 in Verbindung stehen, zu erheben und zu überprüfen; insbesondere die medial kolportierte „Überstundenregelung als Schadenersatz“.

6. NACHFRAGEVERFAHREN

Im Rahmen eines mehrphasigen Nachfrageverfahrens ermittelt der Stadtrechnungshof strukturiert den Umsetzungsstand der in seinen Berichten ausgesprochenen Empfehlungen. Phase 1 umfasst eine zeitnahe Nachfrage zu Empfehlungen. Phase 2 erfolgt im Folgejahr und betrifft alle übrigen noch nicht umgesetzten Empfehlungen. Das mehrphasige Nachfrageverfahren bezweckt die kontinuierliche Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen des Stadtrechnungshofes und bietet eine strukturierte und langfristige Übersicht über deren Verwirklichung.

Im Jahresbericht 2024 bezog sich das Nachfrageverfahren auf die Jahre 2023 und 2024. Die Ergebnisse basieren ausschließlich auf den Rückmeldungen der jeweiligen Fachabteilung bzw. Organisationseinheit zum Stichtag 15. März 2025. Vom Stadtrechnungshof wurden in diesem Zusammenhang keine inhaltlichen Prüfungshandlungen gesetzt.

6.1. Umsetzung der Empfehlungen – Berichte aus 2024 (Phase 1)

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen seiner Berichte im Jahr 2024 insgesamt 42 Empfehlungen aus.

6.1.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2024

Das nachfolgende Diagramm zeigt, dass 36 % der im Jahr 2024 ausgesprochenen Empfehlungen bereits vollständig und 7 % teilweise umgesetzt wurden. Bei 57 % der Empfehlungen blieb der Umsetzungsstand offen bzw. konnte eine Umsetzung noch nicht erfolgen.

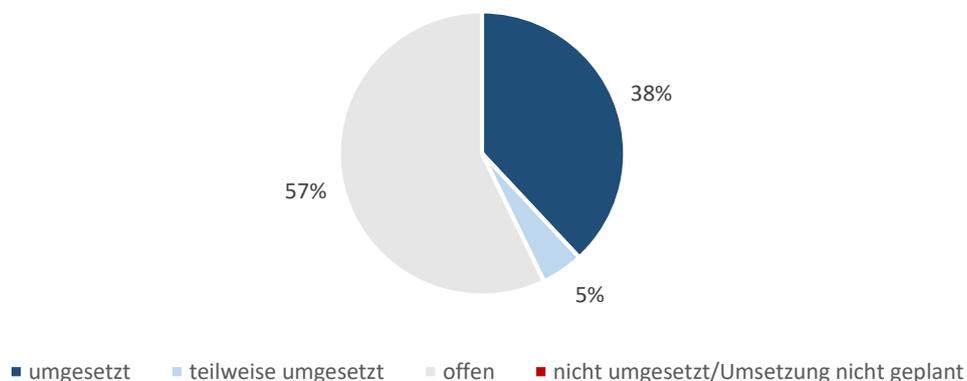


Abbildung 3: Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen Phase 1 (Berichte aus 2024)

6.1.2. Rechnungsabschluss 2023

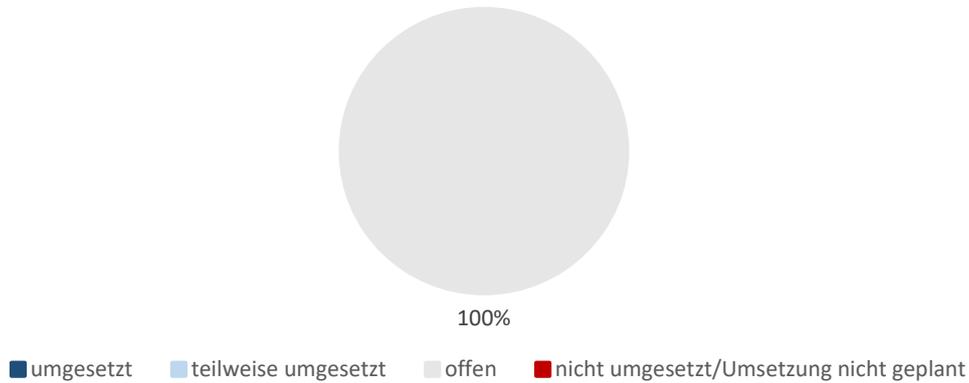


Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Rechnungsabschluss 2023, Phase 1

6.1.3. Weihnachtsfeiern und Sommerfeste – Gebarungsprüfung und Quervergleich

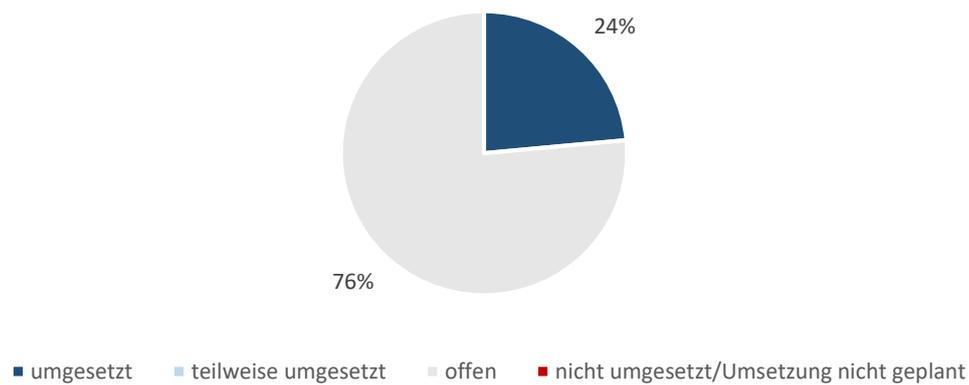


Abbildung 5: Umsetzungsstand der Empfehlungen, WF/SF, Phase 1

6.1.4. Klagenfurt Festival GmbH

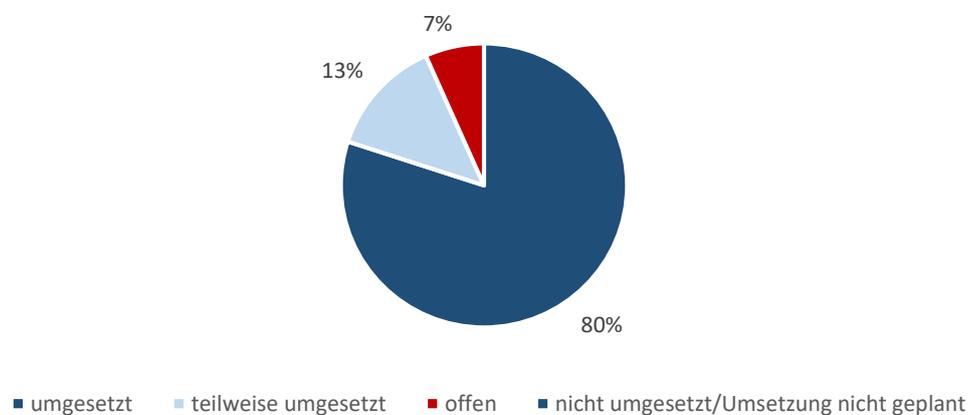


Abbildung 6: Umsetzungsstand der Empfehlungen, KFG, Phase 1

6.2. Umsetzung der Empfehlungen – Berichte aus 2023 (Phase 2)

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen seiner Berichte im Jahr 2023 insgesamt 49 Empfehlungen aus. Davon wurden in Phase 1 bereits 53 % umgesetzt. Für die Phase 2 sind somit die übrigen 47 % der Empfehlungen relevant.

6.2.1. Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen aus 2023

Für die Phase 2 stellte sich der Umsetzungsstand wie folgt dar:

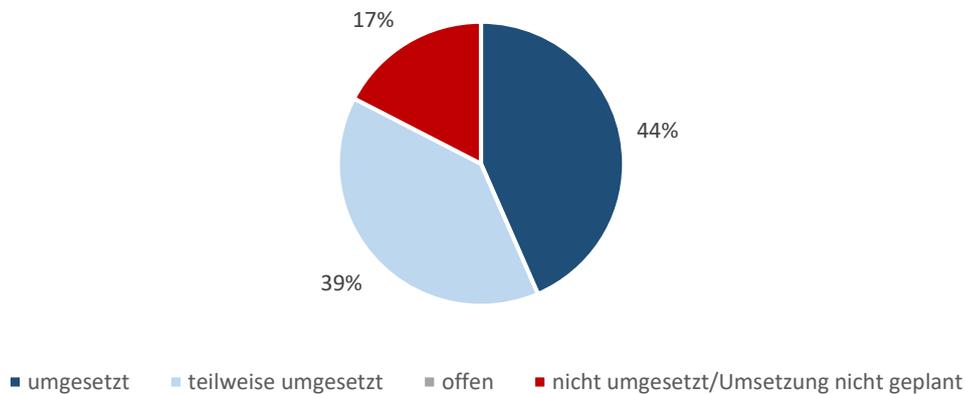


Abbildung 7: Gesamtübersicht – Umsetzung der Empfehlungen Phase 2 (Berichte aus 2023)

6.2.2. Klagenfurt Mobil GmbH – Dienstleistungen der Mechanischen Werkstätte

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen des Berichtes Klagenfurt Mobil GmbH 19 Empfehlungen aus. Das Nachfrageverfahren zu Phase 1 ergab, dass 47 % der Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt wurden. In Phase 2 stellte sich der Umsetzungsstand der übrigen 53 % wie folgt dar:

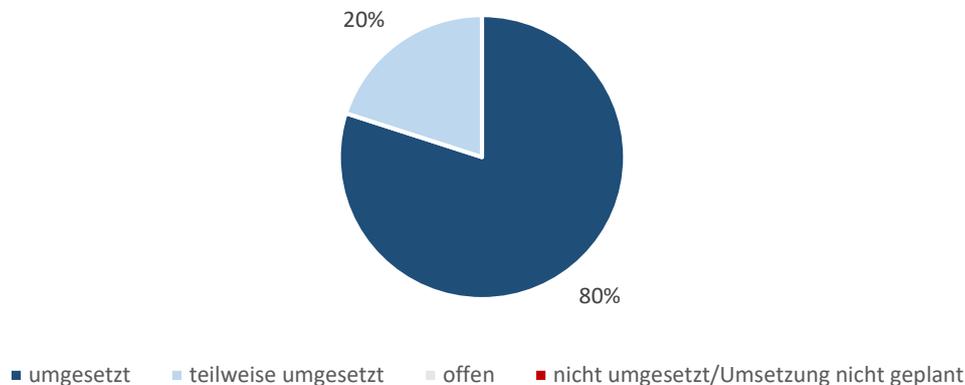


Abbildung 8: Umsetzungsstand der Empfehlungen, KMG, Phase 2

6.2.3. Bericht zum Rechnungsabschluss 2022

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen des Berichtes zum Rechnungsabschluss 2022 insgesamt 17 Empfehlungen aus. Das Nachfrageverfahren zu Phase 1 ergab, dass 41 % der Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt wurden. In Phase 2 stellte sich der Umsetzungsstand der übrigen 59 % wie folgt dar:

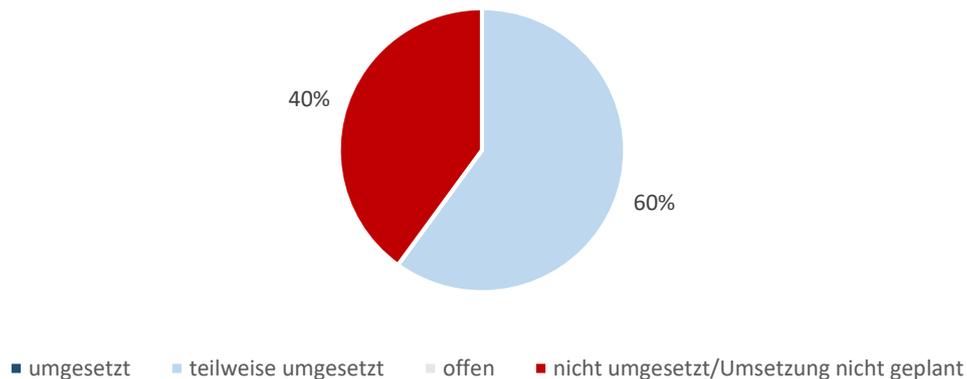


Abbildung 9: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Rechnungsabschluss 2022, Phase 2

6.2.4. Personalleasing im politischen Bereich von März 2021 bis zur Übernahme

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen des Berichtes Personalleasing im politischen Bereich [...] vier Empfehlungen aus. Das Nachfrageverfahren zu Phase 1 ergab, dass 75 % der Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt wurden. In Phase 2 stellte sich der Umsetzungsstand der übrigen 25 % wie folgt dar:

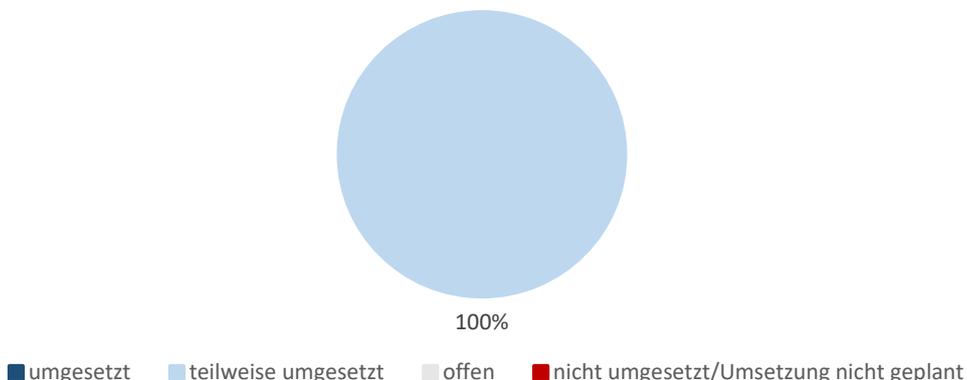


Abbildung 10: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Personalleasing, Phase 2



6.2.5. Kassenprüfung Stadtkasse vom 21. Juni 2023

Der Stadtrechnungshof sprach im Rahmen des Berichtes zur Kassenprüfung Stadtkasse insgesamt neun Empfehlungen aus. Das Nachfrageverfahren zu Phase 1 ergab, dass 78 % der Empfehlungen bereits vollständig umgesetzt wurden. In Phase 2 stellte sich der Umsetzungsstand der übrigen 22 % wie folgt dar:

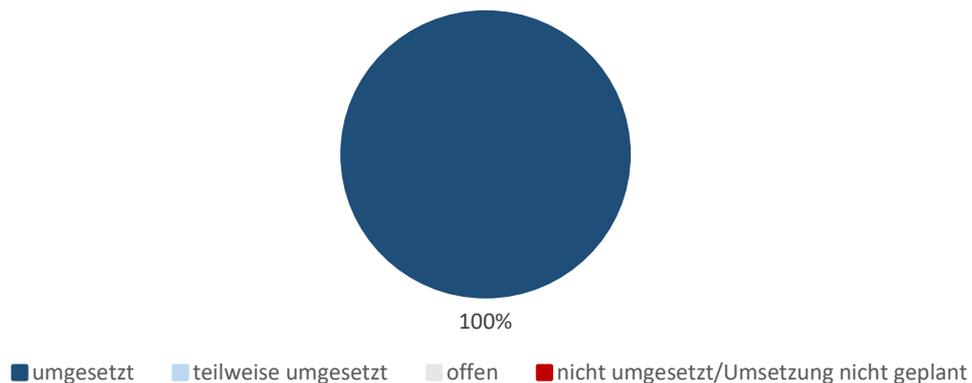


Abbildung 11: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Kassenprüfung Stadtkasse, Phase 2

Der Direktor des Stadtrechnungshofes

Klagenfurt am Wörthersee, im April 2025



ANHANG

RECHTLICHE STELLUNGNAHME

**zu Fragen in Zusammenhang mit der Prüfkompetenz des
Stadtrechnungshofes der Landeshauptstadt Klagenfurt**

Dr. Peter Ivankovics, M.A., LL.M.

3.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag	4
2.	Ergebnis	5
2.1.	Zu den allgemeinen Rechtsfragen	5
2.2.	Zu den Prüffällen	5
3.	Maßgebliche Rechtsgrundlagen	6
3.1.	§ 78 Klagenfurter Stadtrecht 1998 (folgend K-KStR 1998)	6
3.2.	§ 89 K-KStR 1998	6
3.3.	§ 90 K-KStR 1998	7
4.	Allgemeine Rechtsfragen	8
4.1.	Rechtliche Stellung des Stadtrechnungshofes	8
4.2.	Rechtliche Stellung des Direktors	8
4.3.	Kontrollkompetenz des Stadtrechnungshofes	10
4.4.	Zur Prüfung sowie der Berichterstattung	12
4.4.1.	Prüfauftrag	12
4.4.2.	Prüfung	12
4.4.3.	Prüftiefe	13
4.4.4.	Prüfung unter Verwendung personenbezogener Daten	14
4.4.5.	Prüfbericht	16
4.5.	Durchsetzungsmöglichkeit im Falle verweigerter Kontrolle	17
5.	Rechtliche Würdigung der einzelnen Prüffälle	17
5.1.	Personalleasing	17
5.1.1.	Sachverhaltsüberblick	17
5.1.2.	Sachverhalt inklusive Kommunikation	18
5.1.3.	Beurteilung	20
5.2.	Sommerfest 2022 und 2023 sowie Weihnachtsfeier 2018 und 2019	21
5.2.1.	Sachverhaltsüberblick	21
5.2.2.	Sachverhalt inklusive Kommunikation	21
5.2.3.	Beurteilung	24

5.3.	Zahlungen an den [REDACTED]	26
5.3.1.	Sachverhaltsüberblick	27
5.3.2.	Sachverhalt inklusive Kommunikation	27
5.3.3.	Beurteilung	28

1. Auftrag

Wir, die hba Rechtsanwälte GmbH, wurden von der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee beauftragt, eine rechtliche Stellungnahme zum Umfang der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes zu erstatten. Insbesondere stellen sich **folgende Fragen**:

- Welchen Umfang dürfen die Prüfungen im Zuge der Gebarungskontrolle haben?
- Welche Handlungsmöglichkeiten hat der Stadtrechnungshof bzw der Direktor, falls Informationen nicht erteilt werden?
- Wie ist der konkrete Anlassfall „Personalleasing“ zu beurteilen?
- Wie ist der konkrete Anlassfall „Sommerfest 2022/2023 sowie Weihnachtsfeier 2018/2019“ zu beurteilen?
- Wie ist der konkrete Anlassfall „Prüfung der Zahlungen der Landeshauptstadt Klagenfurt an den [REDACTED] im Zusammenhang mit geltend gemachten Forderungen“ zu beurteilen?

Wir kommen diesem Auftrag mit dieser rechtlichen Stellungnahme nach. Es gelten, auch gegenüber Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen der hba Rechtsanwälte GmbH.

Informationen verweigert. Die Abteilung „■■■■■■■■■■“ wäre ab dem Zeitpunkt des Ansuchens des Stadtrechnungshofes **verpflichtet gewesen, die relevanten Unterlagen zum Prüfgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist bereitzustellen** und die angeforderten Auskünfte zu erteilen. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der angefragten Informationen der Abteilung Personal vorlagen. Auch hier steht das Vorgehen in Widerspruch zu **§ 90 Abs 4 K-KStR 1998**.

3. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

3.1. § 78 Klagenfurter Stadtrecht 1998 (folgend K-KStR 1998)

...

(2) Der **Magistrat** gliedert sich in Abteilungen und in den **Stadtrechnungshof**. Eine weitere Unterteilung ist zulässig.

3.2. § 89 K-KStR 1998

(1) Die **Gebahrung der Stadt** einschließlich der Unternehmungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der von der Stadt verwalteten Stiftungen und Fonds ist durch den **Stadtrechnungshof auf ihre ziffermäßige Richtigkeit, auf ihre Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen**. Der Stadtrechnungshof hat nach diesen Grundsätzen auch jene Institutionen, wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen, zu prüfen,

a) an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen, oder

b) die die Stadt fördert, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat, oder, wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde, die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist.

(1a) Der Stadtrechnungshof hat einen **Bericht zum Rechnungsabschluss** zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abweichen und ob die Bestimmungen des § 84 Abs. 1 bis 3 eingehalten worden sind.

(2) Der Stadtrechnungshof ist berechtigt, die Gebahrung der Gemeindeverbände, denen die Stadt angehört, nach den Grundsätzen des Abs. 1 als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes zu überprüfen, wenn dies das zuständige Organ des Gemeindeverbandes beschließt.

(3) Der **Direktor** des Stadtrechnungshofes wird **vom Gemeinderat bestellt**. Zum Direktor des Stadtrechnungshofes darf nur bestellt werden, wer

a) ein Diplom-, Magister- oder Masterstudium der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (z.B. Masterstudium Public Management) oder der Ingenieurwissenschaften abgeschlossen hat und die sonst nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist,

b) kein Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates ist und

c) in den letzten fünf Jahren kein Mitglied des Stadtsenates gewesen ist.

(3a) Die Amtsperiode des Direktors des Stadtrechnungshofes beträgt **zehn Jahre**. Eine einmalige **Wiederbestellung auf zehn Jahre ist zulässig**.

(3b) Der Gemeinderat hat den Direktor des Stadtrechnungshofes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der in beschlussfähiger Anzahl Anwesenden abzurufen, wenn einer der folgenden Gründe verwirklicht ist:

- a) eine Voraussetzung für die Bestellung ursprünglich fehlte;
- b) nach Bestellung eine Voraussetzung für die Bestellung wegfällt;
- c) gröblich oder wiederholt gegen Pflichten verstoßen wird;
- d) ein mit der Funktion unvereinbares Verhalten gesetzt wird;
- e) die Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausgeübt werden kann;
- f) der Direktor des Stadtrechnungshofes auf das Amt verzichtet.

(4) Der Direktor des Stadtrechnungshofes ist in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan **hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen an keine Weisungen gebunden**. Der Direktor des Stadtrechnungshofes muss den Gemeinderat auf Verlangen über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung informieren.

(5) Dem Stadtrechnungshof ist die erforderliche Zahl von Bediensteten beizustellen.

3.3. § 90 K-KStR 1998

(1) Der Direktor des Stadtrechnungshofes hat unter Bedachtnahme auf **die Prüfungsziele** (§ 89 Abs. 1), die Art und - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 - die **Durchführung der Kontrolle zu bestimmen**.

(2) Der Stadtrechnungshof darf Überprüfungen im Sinne des § 89 Abs. 1 **von Amts wegen** durchführen, er hat diese Überprüfungen durchzuführen, wenn dies der Gemeinderat, der Stadtsenat, der Kontrollausschuß oder der Bürgermeister verlangt; der Bürgermeister ist verpflichtet, die Durchführung einer Prüfung zu verlangen, wenn dies ein Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seines Geschäftsbereiches verlangt. Überprüfungen nach § 89 Abs. 2 sind als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes durchzuführen, wenn dies das zuständige Organ des Gemeindeverbandes beschließt.

(3) Über die Ergebnisse seiner Überprüfung hat der Stadtrechnungshof **schriftliche Berichte** zu verfassen. Soweit durch einen Bericht Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse berührt werden, sind diese in einem **vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln**.

(3a) Der Stadtrechnungshof hat seine Berichte

- a) jenem Organ, von dem er den Prüfungsauftrag erhalten hat,
- b) der überprüften Stelle,
- c) dem Kontrollausschuss,
- d) dem Bürgermeister und
- e) dem Mitglied des Stadtsenates, dessen Geschäftsbereich berührt wird,

zu übermitteln. Ein **zusammenfassender Jahresbericht über die wesentlichen Ergebnisse** der erfolgten Prüfungstätigkeit ist dem Kontrollausschuss zugleich mit dem Bericht zum Rechnungsabschluss vorzulegen. Bei Prüfungen gemäß § 89 Abs. 2 ist der Bericht jenem Organ,

von dem er den Prüfungsauftrag erhalten hat, zu übermitteln.

(3b) Eine Woche nach ihrer Vorlage an den Kontrollausschuss sind die Berichte, mit Ausnahme der vertraulichen Zusatzberichte, im Internet auf der Homepage der Stadt **zu veröffentlichen**. Bei der Veröffentlichung sind durch den Stadtrechnungshof geeignete **Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen**, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Betriebs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnisse zu treffen.

(4) Die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen (§ 89 Abs. 1 und 2) haben dem Stadtrechnungshof **alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zweck der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt**. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, **an Ort und Stelle** in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden **Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge)** Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie **Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten** zu erhalten.

(5) Der Stadtrechnungshof hat dem Kontrollausschuß regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Über besondere Wahrnehmungen hat der Stadtrechnungshof dem Kontrollausschuß unverzüglich Bericht zu erstatten.

4. Allgemeine Rechtsfragen

4.1. Rechtliche Stellung des Stadtrechnungshofes

In **allen Stadtrechten Österreichs** ist neben dem Kontrollausschuss ein eigenes **städtisches Kontrollamt** für die Gebarungsprüfung vorgesehen.¹ Die betreffende Einrichtung erfährt unterschiedliche Bezeichnungen, wie etwa Kontrollstelle,² Kontrollamt³ oder Stadtrechnungshof.⁴ Die Kernbestimmungen zum Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Klagenfurt finden sich in §§ 89f K-KStR 1998.

Der Stadtrechnungshof ist ein demokratiepolitisches Instrument.⁵ Dabei nimmt der Stadtrechnungshof im Rahmen der Gebarungsprüfung eine nachgängige, prozessunabhängige Prüfung zur Begegnung von Risiken vor.⁶

Gemäß § 78 Abs 2 K-KStR 1998 ist der **Stadtrechnungshof dem Magistrat zugeordnet**. Nach dem Willen des Landesgesetzgebers kommt dem Stadtrechnungshof – obwohl die Gesetzesstelle mit der Formulierung „*gliedert sich in Abteilungen und in den Stadtrechnungshof*“ eine Sonderstellung indiziert – die **rechtliche Qualität einer Magistratsabteilung** zu.⁷ Er unterscheidet sich damit grundlegend von den Landesrechnungshöfen sowie dem Bundesrechnungshof, welche jeweils selbständige Körperschaften und Teile der Legislative sind.

4.2. Rechtliche Stellung des Direktors

¹ Karlovsky/Hattenberger/Koller, Haushaltsrecht in Holoubek/Potacs, Öffentliches Wirtschaftsrecht⁴, 397.

² § 39 StW 1992.

³ § 39 StL 1992.

⁴ §§ 89f K-KStR 1998.

⁵ Eder/Metzler, Gemeindeamt/Magistrat in Pabel, Das österreichische Gemeinderecht, Rz 114.

⁶ Eder/Metzler, Gemeindeamt/Magistrat in Pabel, Das österreichische Gemeinderecht, Rz 113.

⁷ Hengstschläger, Gebarungskontrolle in Pabel, Das österreichische Gemeinderecht, Rz 31.

Der **Direktor** des Stadtrechnungshofes ist nach § 89 Abs 4 K-KStR 1998 in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs seiner Feststellungen von Weisungen frei. Die vom Stadtrecht intendierte Einrichtung des Stadtrechnungshofes als **spezielle Abteilung des Magistrates** stößt deshalb auf verfassungsrechtliche Bedenken, da die Qualität eines **bloß administrativen Hilfsapparates mit der Freistellung von fachlichen Weisungen nicht vereinbar** ist. Ein derartiger Hilfsapparat muss schon begriffsnotwendig den gemeindlichen Organen zur Verfügung stehen und ihren jeweiligen Anweisungen unterliegen. Dies gilt auch für Akte, die nur im Innenverhältnis wirksam werden. Es widerspräche dem Wesen und der Funktion des Hilfsapparates Magistrat, wie ihn Art 117 Abs 7 B-VG konstituiert, wenn eine seiner Untergliederungen ihre Aufgaben völlig eigenständig verrichten könnte und nur im Hinblick auf die Leitung des inneren Dienstes durch den Magistratsdirektor an die Magistratsstruktur angebunden wäre.

Im Ergebnis sind daher die einschlägigen Bestimmungen des Stadtrechts in verfassungskonformer Auslegung dahingehend zu verstehen, dass dem **Direktor Organqualität** zukommt, auch wenn dies die gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich festschreiben.⁸ Dies vor dem Hintergrund, dass eine rechtlich begründete, dauerhafte Einrichtung, welche für die Wahrnehmung von Aufgaben des Staates zuständig ist, als Organ qualifiziert wird.⁹ Darüber hinaus ist der Stadtrechnungshof bzw dessen Direktor aus organisatorischer und funktioneller Sicht der Staatsfunktion Verwaltung zuzuordnen und daher als **Verwaltungsorgan** zu qualifizieren.¹⁰ Die übrigen Mitarbeiter des Stadtrechnungshofes sind bloße Hilfskräfte, die dem Direktor zuarbeiten.

Gemäß Art 20 Abs 1 B-VG sind prinzipiell alle Verwaltungsorgane an die **Weisungen** der ihnen **vorgesetzten Organe gebunden** und diesen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich.¹¹ Das in Art 20 Abs 1 leg cit normierte Weisungsprinzip steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass **nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt** wird. Dabei ist der Ausdruck verfassungsgesetzlich in einem weiten Sinne zu verstehen und es ist sowohl bundesverfassungsgesetzlich als auch landesverfassungsgesetzlich gemeint.¹² Da eine Unterbrechung des in Art 20 Abs 1 leg cit für die Verwaltungsorgane normierten Weisungszusammenhangs – mit Ausnahmen der in Abs 2 Z 1 bis 8 leg cit angeführten Fälle - nur durch Bundes- oder Landesverfassungsgesetz vorgenommen werden kann, hat die **Weisungsfreistellung** des Stadtrechnungshofdirektors im Stadtrecht Verfassungsrang.

Auch wenn *expressis verbis* **nur der Direktor¹³ des Stadtrechnungshofes weisungsfrei** gestellt ist, sind die ihm zugeordneten Bediensteten – der Hilfsapparat - in Prüfungsangelegenheiten ebenfalls nicht an Weisungen anderer Gemeindeorgane – mit Ausnahme denen des Direktors selbst – gebunden,¹⁴ obwohl die Bediensteten – der Hilfsapparat – in ihrer Funktion als Hilfskräfte, die dem Organ bzw dem Direktor des Stadtrechnungshofes durch Vornahme von Prüfungshandlungen zuarbeiten, schon wegen des in Art 117 Abs 7 B-VG verfassungsrechtlich verankerten Geschäftsbesorgungsmonopols des Magistrates, in diesen eingebunden und damit auch dem Magistratsdirektor unterstellt sind.¹⁵ Trotz Weisungsfreistellung hat der

⁸ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 35f.

⁹ *Kahl/Weber*, Allgemeines Verwaltungsrecht⁷, Rz 241.

¹⁰ *Kahl/Weber*, Verwaltungsrecht⁷, Rz 241.

¹¹ *Kahl/Weber*, Verwaltungsrecht⁷, Rz 130.

¹² VfSlg 8833/1980.

¹³ *Neuhofer*, Gemeinderecht², 507f.

¹⁴ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 38.

¹⁵ *Janko*, Das verfassungsrechtliche Konzept der Diensthöheit und seiner Bedeutung für städtische

Direktor des Stadtrechnungshofes Klagenfurt gemäß § 89 Abs 4 K-KStR 1998 auf Verlangen den Gemeinderat über alle Gegenstände seiner Geschäftsführung zu informieren.

Aufgrund der Anordnung des Art 117 Abs 7 B-VG, wonach alle Geschäfte der Städte mit eigenem Statut durch den Magistrat zu besorgen sind und kein Gesetzesvorbehalt hinsichtlich einer Unabhängigkeit vorgesehen ist, muss der Stadtrechnungshof bzw müssen seine Bediensteten aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Magistrat als **Teil des Geschäftsapparates** der Gemeinde zugehören. Art 117 Abs 7 leg cit normiert, dass der Magistratsdirektor zum Leiter des inneren Dienstes des Magistrates zu bestellen ist. Wird unter Leitung des inneren Dienstes die Dienstaufsicht verstanden, so kann dann der Stadtrechnungshof in fachlicher Hinsicht von der Weisungsgebundenheit gegenüber dem **Magistratsdirektor** exkludiert werden. Diesem muss jedoch die **Dienstaufsicht gewahrt** bleiben¹⁶ und die Möglichkeit gegeben werden, seine Kompetenz zur **Leitung des inneren Dienstes** auszuüben.¹⁷

Die **Selbstständigkeit und Unabhängigkeit** des Klagenfurter Stadtrechnungshofes soll dadurch gestärkt werden, dass der **Direktor** gemäß § 89 Abs 3 K-KStR 1998 direkt vom Gemeinderat bestellt wird. Die Amtsperiode des Direktors beträgt **zehn Jahre**, wobei eine einmalige **Wiederbestellung auf zehn Jahre zulässig** ist. Die vorzeitige Abberufung des Direktors ist im Gemeinderat nur mit einer zwei Drittel Mehrheit möglich.¹⁸

4.3. Kontrollkompetenz des Stadtrechnungshofes

Gemäß § 89 Abs 1 K-KStR 1998 ist die **Gebahrung** der Stadt einschließlich der **Unternehmungen der Stadt ohne eigene Rechtspersönlichkeit** und der von der Stadt **verwalteten Stiftungen** und **Fonds** durch den Klagenfurter Stadtrechnungshof auf ihre **ziffermäßige Richtigkeit**, auf ihre **Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit** und **Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften** zu überprüfen.

Gemäß diesen Grundsätzen hat der Stadtrechnungshof auch jene Institutionen, wie wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine und kulturelle Vereinigungen, zu prüfen, i. an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die auf dem Beteiligungsverhältnis beruhenden Einwirkungsmöglichkeiten eine derartige Prüfung ermöglichen, oder ii. die die Stadt fördert, soweit sich die Stadt die Kontrolle vorbehalten hat, oder wenn kein derartiger Vorbehalt vereinbart wurde, die Institution mit dieser Kontrolle einverstanden ist. Wie dargestellt, ist der Stadtrechnungshof neben der Gebahrungskontrolle auch zur Überprüfung von gewissen, die Stadt bezogenen Unternehmungen ermächtigt; dabei wird zwischen Unternehmungen der Stadt ohne eignen Rechtspersönlichkeit¹⁹ und bestimmten anderen näher beschriebenen Unternehmungen²⁰ differenziert. Demnach fallen neben den kommunalen Eigenbetrieben auch rechtlich selbständige Unternehmungen, an denen die Stadt in einer bestimmten Höhe beteiligt ist oder auf die sie einen gewissen beherrschenden Einfluss ausüben kann, unter die Kontrollkompetenz der innerstädtischen Kontrollstelle.²¹ Betreffend die Höhe der Beteiligung wird in den Gesetzesmaterialien der K-AGO, eine Prüfung dahingehend eingeschränkt, dass eine solche nur stattfinden soll, sofern die Prüfung

Kontrolleinrichtungen in Österreichischer Städtebund, Personalwesen in den städtischen Kontrolleinrichtungen – Fachtagung 2012, 28.

¹⁶ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 38.

¹⁷ *Janko* in Österreichischer Städtebund, Personalwesen, 28.

¹⁸ § 89 Abs 3b K-KStR 1998.

¹⁹ § 89 Abs 1 K-KStR 1998.

²⁰ § 89 Abs 1 lit a und b K-KStR 1998.

²¹ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 73.

der Unternehmung durch die städtische Kontrolleinrichtung nach dem geltenden Gesellschaftsrecht aufgrund des Umfangs der städtischen Beteiligung auferlegt werden kann. Dies ist idR der Fall, wenn die Stadt die Mehrheit der Unternehmensanteile besitzt oder die Prüfungsbefugnis durch außergesellschaftliche Abmachungen gesichert ist.²² Diese Regelung ist in verfassungskonformer Auslegung dahingehend zu verstehen, dass die städtische Kontrolleinrichtung die Befugnis zur Prüfung gegenüber rechtlich selbständigen Unternehmungen, bei denen die Stadt aufgrund ihrer Beteiligung einen maßgeblichen Einfluss ausüben kann, besitzt. Es muss daher eine relevante Verbindung zur Gebarung der Stadt und zu ihrem Haushalt bestehen. Wie dargestellt, wird das Einwirkungspotenzial idR durch eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt begründet sein.²³ Weiters ist der Stadtrechnungshof berechtigt die Gebarung der Gemeindeverbände, denen die Stadt Klagenfurt angehört, als Hilfsorgan des Gemeindeverbandes zu überprüfen, sofern dies das zuständige Organ des Gemeindeverbandes beschließt.

Unter den **Prüfungszielen**, die das Stadtrecht dem Stadtrechnungshof vorgibt, findet sich auch die Übereinstimmung der Gebarung mit den bestehenden Rechtsvorschriften. Die **Rechtmäßigkeitskontrolle** ist auf Gebarungsfälle beschränkt. Bei der Beurteilung der Verwaltungsmaßnahmen im Lichte der Prüfungskriterien Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit kann auf die Einbeziehung des rechtlich Gebotenen bzw Erlaubten in die Betrachtung nicht gänzlich verzichtet werden. Wie weit das Verwaltungshandeln der Gemeinde in die Prüfständigkeit des Stadtrechnungshofes fällt, hängt von der Auslegung des **Begriffs Gebarungskontrolle** bzw **Gebarung** ab.²⁴

Der VfGH²⁵ versteht unter Gebarung „**ein über bloßes Hantieren mit finanziellen Mitteln (Tätigen von Ausgaben und Einnahmen, Verwalten von Vermögensbeständen) hinausgehendes Verhalten**“, nämlich „**jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat**“. Es wird der Begriff der Gebarung mit dem der **Wirtschaftsführung** als gleichbedeutend erachtet. Das **Begriffsverständnis des VfGH reicht somit weit**, da viele Handlungen der Verwaltung finanzielle Auswirkungen nach sich ziehen. Die Gebarungsprüfung geht damit auch über eine **bloße Rechnungskontrolle hinaus**, umfasst also mehr als die Kontrolle der ziffernmäßigen Richtigkeit.

Die Gebarungskontrolle²⁶ umfasst **mehr als eine bloße Kontrolle der Haushaltsführung der Stadt**. Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt und das Gemeindevermögen sind im gesamten Bereich der städtischen Verwaltung anzutreffen. Die **Gebarung der Stadt** ist die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarung, die gesamte Schuldengarung und die Gebarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen; hierauf bezieht sich die Prüfständigkeit.²⁷ Vorgänge, deren (allfällige) **finanzielle Auswirkungen** sich nicht in den Ausgaben oder Einnahmen der Stadt oder in ihrem Vermögensbestand, zumindest mittelbar, **niederschlagen**, sind nicht von der Prüfkompetenz des Stadtrechnungshofes umfasst.

Nach dem Wortlaut des Klagenfurter Stadtrechts²⁸ bezieht sich die Kontrolle des Stadtrechnungshofes auf die **gesamte Gebarungstätigkeit der Stadt**, unabhängig davon, von welchem Organ die finanz- oder vermögenswirksame Maßnahme gesetzt wurde. Daher fällt prinzipiell

²² RV 380-4/27, 7f.

²³ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 89.

²⁴ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 50.

²⁵ VfSlg 7944/1976; 19.836/2013.

²⁶ VfSlg 7944/1976.

²⁷ Wolny/Kliba, Gemeindeamt/Magistrat in Pabel, Das österreichische Gemeinderecht, Rz 32.

²⁸ § 89 Abs 1 K-KStR 1998.

auch die Gebarungstätigkeit des Gemeinderates selbst unter die Prüfungszuständigkeit des Stadtrechnungshofes. Da das vom Gemeinderat beschlossene Gemeindebudget selbst keine Maßnahme der Gebarung im eigentlichen Sinne ist, sondern deren Grundlage, ist davon auszugehen, dass dieses nicht der Kontrolle durch den Stadtrechnungshof unterliegt; es bildet viel mehr Maß und Richtschnur für die Gebarungskontrolle.²⁹

4.4. Zur Prüfung sowie der Berichterstattung

4.4.1. *Prüfauftrag*

Unter Prüfung wird der Vergleich von gesetzten Maßnahmen, Tätigkeiten und Handlungsabläufen mit den für sie vorgegebenen und von ihnen oder durch sie zu erfüllenden Zielen und Zwecken verstanden. Überprüfen ist ein geistiger Prozess, bei dem die durchgeführten Maßnahmen analysiert werden, um gutachterlich festzustellen, inwieweit diese von den festgelegten Zielvorgaben – den Prüfkriterien – abweichen.³⁰

Nach § 90 Abs 2 K-KStR 1998 ist der Stadtrechnungshof ermächtigt **Überprüfungen der Gebarung von Amts wegen** durchzuführen. Hinsichtlich der Häufigkeit trifft der Gesetzgeber keine Regelungen. Weiters ist vorgesehen, dass dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, dem Kontrollausschuss sowie dem Bürgermeister das Recht zukommt, dem Stadtrechnungshof **Prüfaufträge** zu erteilen. Letzteren trifft die Pflicht die Durchführung einer Prüfung zu beauftragen, wenn dies ein Mitglied des Stadtsenates im Rahmen seines Geschäftsbereiches verlangt.

Aufgrund der normierten Weisungsfreistellung hinsichtlich der Ausübung seiner Prüfungstätigkeit kann der Stadtrechnungshof – abgesehen von den zuvor angeführten, gesetzlich normierten Stellen – nicht durch Weisung eines übergeordneten Organs zur Durchführung einer Prüfung verpflichtet werden. Dasselbe gilt für das Unterlassen einer Überprüfung.

4.4.2. *Prüfung*

Es existiert keine gesetzliche Vorschrift, welche die Ausgestaltung der Prüfung regelt. Die **Durchführung der Kontrolle** bleibt daher dem Stadtrechnungshof **selbst überlassen**. Es gilt für den Stadtrechnungshof – wie für alle Organe der Verwaltung – das **Willkür- und Übermaßverbot** wie auch das **Effizienzprinzip**, da heißt auch für die Prüfer gelten die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.³¹

Da hinsichtlich des genauen Ablaufs des Prüfverfahrens keine gesetzlichen Regelungen bestehen, ist davon auszugehen, dass der Stadtrechnungshof **alle Überprüfungsmittel** einsetzen darf, **die notwendig sind**, um die Übereinstimmung der Gebarung mit den vorgegebenen Prüfzielen feststellen zu können.³² Die dem Stadtrechnungshof zustehenden Kontrollmaßnahmen resultieren unmittelbar aus den Überprüfungskriterien.

Die **Prüfung orientiert sich** in der Regel **an den Prüfungszielen**.³³ Bei der Beurteilung der Prüfgegenstände sind wiederum die **Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit** anzuwenden. Darüber hinaus hat der Stadtrechnungshof eine Prüfung der

²⁹ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 53.

³⁰ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 119.

³¹ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 118.

³² VfSlg 4106/1961.

³³ Neuhofer, Gemeinderecht², 508.

ziffernmäßigen Richtigkeit und der **Übereinstimmung mit bestehenden Vorschriften** durchzuführen.

Bei der **Wirtschaftlichkeitskontrolle** wird es daher darum gehen, ob die vorgegebenen Ziele mit geringstmöglichem Aufwand verwirklicht wurden. Sollte die Zielvorgabe und die Art der zu erfüllenden Aufgaben einen gewissen Handlungsspielraum zulassen, wird zu prüfen sein, ob mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der größtmögliche Erfolg erzielt wurde.³⁴

Wird unter **Sparsamkeit** – im vorgegebenen Kontext – die Erfüllung einer vorgegebenen Verwaltungsaufgabe mit möglichst geringem Aufwand verstanden, so stellt diese lediglich eine besondere Variante des Wirtschaftlichkeitsprinzips dar. Selbständige Bedeutung könnte das Sparsamkeitsprinzip nur dort erlangen, wo der Aufwand mit dem Erfolg nach Wirtschaftlichkeitskriterien in einem so entfernten Zusammenhang steht, dass eine optimale Relation kaum hergestellt werden kann.³⁵

Mit dem **Zweckmäßigeitsgebot** ist die Zweck-Mittel-Relation angesprochen. Es verlangt, dass ein vorgegebenes Verwaltungsziel mit den geeignetsten Mitteln, also mit dem zweckmäßigsten Aufwand in personeller und sachlicher Hinsicht, zu verwirklichen ist. Die Zweckmäßigkeit stellt auf die personelle und sachliche Seite des Wirtschaftlichkeitsgebotes ab.³⁶

Die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung in rechnungstechnischer Hinsicht ist eine notwendige Voraussetzung für jedwede weitere Kontrolle. Insbesondere für eine geeignete Prüfung, der im Rahmen der zuvor angeführten Grundsätze, ist die **ziffernmäßige Richtigkeit** unabdingbar.³⁷

Die Prüfungsbefugnis der **Übereinstimmung mit bestehenden Vorschriften** im Bereich der Gebarungskontrolle ist inhaltlich eingeschränkt. Sie umfasst **nur die Übereinstimmung der Gebarungsführung mit den für sie bestehenden Vorschriften** und erstreckt sich auf die Frage der Rechtmäßigkeit **sonstiger** Verwaltungsakte nur dann und insoweit, als sie Gebarungsrelevanz haben.³⁸

4.4.3. Prüftiefe

Höchstgerichtliche Judikatur zu Prüftiefe und Prüfumfang von Stadtrechnungshöfen existiert, soweit ersichtlich, nicht. Es ist daher auf die höchstgerichtliche Judikatur³⁹ betreffend die Durchführung der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof zurückzugreifen. Die Stadtrechnungshöfe unterscheiden sich zwar von den Rechnungshöfen des Landes und des Bundes. Dies betrifft zum einen die Eigenständigkeit der Institution (Abteilung des Magistrats auf der einen Seite, eigene Körperschaft auf der anderen) sowie zum anderen die Zuordnung zur Staatsgewalt (Legislative auf der einen Seite, Exekutive auf der anderen).

Aufgrund der Organqualität⁴⁰ des Stadtrechnungshofdirektors und den damit einhergehenden eigenen Rechten und Pflichten, ist dieser, trotz der Stellung des Stadtrechnungshofes als spezielle Abteilung des Magistrates, als **eigenständig** zu betrachten. Diese **eigenständige, weisungsfreie und unabhängige Stellung**, welche vom Gemeinderat in der Prüfungsausübung

³⁴ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 238.

³⁵ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 242f.

³⁶ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 244.

³⁷ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 245.

³⁸ Hengstschläger in Pabel, Gemeinderecht, Rz 247.

³⁹ VfSlg 3431/1958, 4106/1961, 15.130/1998, 19.910/2014.

⁴⁰ Siehe Punkt 4.2.

losgelöst ist und nur Bestimmungen des Gesetzes⁴¹ unterworfen ist, ist durchaus **vergleichbar mit der des Rechnungshofes**, welcher gemäß Art 122 Abs 2 B-VG ebenfalls unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist.

Die Zuordnung der Landes- sowie des Bundesrechnungshofes zur Legislative, während der Stadtrechnungshof der Exekutive zuzuordnen ist, führt zu keinen Unterschieden hinsichtlich Prüfumfang und Prüftiefe. Der Zweck der Prüfung, ob vom Rechnungshof⁴² oder den Stadtrechnungshöfen⁴³ durchgeführt, ist derselbe: Die Kontrolle der Verwaltung hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel auf Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Kontrollierte hat alle Auskünfte zu erteilen und **uneingeschränkt Einsicht in alle Unterlagen** zu gewähren, welche zur **Überprüfung nötig** sind, ob der Geprüfte die bestehenden Vorschriften sowie die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beachtet hat.⁴⁴ In diesem Zusammenhang spricht man vom Grundsatz der Unbeschränktheit der Prüfungsmittel. **Welche Auskünfte und Unterlagen benötigt** werden und welcher Prüfungsmaßnahmen sich der Stadtrechnungshof zur Erreichung der Kontrollzwecke und Kontrollziele bedient, muss ihm als **Prüfungsorgan überlassen** sein.⁴⁵ Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR 1998 haben die der Prüfung unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof **alle verlangten Auskünfte zu erteilen** und **jedem Verlangen zu entsprechen**, das der Stadtrechnungshof zum Zweck der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Insbesondere ist der Stadtrechnungshof befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe – wie etwa Geschäftsstücke, Korrespondenzen und Verträge – Einsicht zu nehmen sowie deren Übermittlung zu verlangen **und Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten** zu erhalten.

Der VfGH weist darauf hin, dass ein der Gebarungskontrolle unterworfenen Rechtsträger **nicht befugt** ist, die Einsicht zu Zwecken der allgemeinen Gebarungsüberprüfung **zu behindern oder von Bedingungen abhängig** zu machen.⁴⁶ Geprüfte Stellen haben ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitspflichten **die nötigen Auskünfte zu erteilen** und **die Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen zu dulden**.⁴⁷ Wie zuvor bereits erwähnt gilt aber auch für den Stadtrechnungshof – wie für alle Organe der Verwaltung – das **Willkür- und Übermaßverbot** wie auch das **Effizienzprinzip**. In Ansehung der weiten Befugnis sind unseres Erachtens aber bloß Unterlagen, die offensichtlich nicht mit dem Prüfgegenstand in Verbindung stehen, von der Prüfung ausgenommen.

4.4.4. Prüfung unter Verwendung personenbezogener Daten

Der Grundsatz der Unbeschränktheit der Prüfungsmittel behält Gültigkeit auch vor dem Hintergrund der Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens und insbesondere auf Datenschutz. Das durch § 1 Abs 1 DSGVO garantierte Recht auf Datenschutz gewährt jedermann Anspruch auf die Gemeinhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse hat. Zu den geschützten Daten zählen neben solchen, die das

⁴¹ K-KStR 1998.

⁴² Art 126b Abs 5 B-VG.

⁴³ § 89 Abs 1 K-KStR 1998.

⁴⁴ VfGH 12.12.2013, KR2/2013.

⁴⁵ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 121.

⁴⁶ VfGH 12.12.2013, KR2/2013.

⁴⁷ VfSlg 17.065/2003.

Privat- und Familienleben betreffen, auch Wirtschaftsdaten.⁴⁸ Im Zuge der Gebarungsprüfung können vom Kontrollorgan mitunter schutzwürdige personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und allenfalls an andere Organe weitergeben werden. Solche **Eingriffe in das Recht auf Datenschutz, sind nur aufgrund von Gesetzen zulässig**, die aus den in Art 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind; dazu zählen Maßnahmen, die in einer demokratischen Gesellschaft für **das wirtschaftliche Wohl des Landes** erforderlich sind. Die Gebarungskontrolle einer Stadt fällt unter den zuvor genannten Ausnahmetatbestand. Die geprüfte Stelle kann sich daher **nicht auf bestehende Verschwiegenheitspflichten berufen**, insbesondere stehen – im oben abgesteckten Rahmen – das Recht auf Datenschutz und der Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens einer Offenlegung prüfungsrelevanter Daten gegenüber dem Kontrollorgan nicht entgegen.⁴⁹ Dies zeigt sich in mehreren Entscheidungen des VfGH, die die Herausgabe von Daten eines beschränkten Personenkreises an den Rechnungshof zum Gegenstand hatten:

In der Entscheidung **VfSlg 15.130** ging es um übermittelte Daten im Zusammenhang mit Ärztehonoraren für Pfleglinge der Sonderklasse (betrifft nur Ärzte des AKH Linz, welche Anspruch auf ein Ärztehonorar von Pfleglingen der Sonderklasse iSd § 34a Oö KAG hatten). Das AKH Linz war dem Prüfauftrag des Rechnungshofes nachgekommen und hatte ua Daten über dem Beschwerdeführer zustehende Honoraransprüche, insbesondere automationsunterstützt verarbeitete, personenbezogene Daten, die sich auf den Beschwerdeführer und seine Patienten beziehen, übermittelt.

In seiner Begründung, warum die Datenübermittlung zulässig war und kein Verstoß gegen das DSG vorlag, führte der VfGH im Wesentlichen aus, dass *„eine Überprüfung der Gebarung durch den Rechnungshof im Hinblick auf die ihm von Verfassungs wegen vorgeschriebenen Prüfungsmaßstäbe ohne Kenntnis der die einzelnen anspruchsberechtigten Ärzte betreffenden Honorardaten nicht durchführbar (gewesen) wäre. In diesem, durch die Aufgaben des Rechnungshofes - als des von Verfassungs wegen zur Gebarungsüberprüfung u.a. der Gemeinden berufenen Staatsorganes - begrenzten Umfang stehen der Übermittlung der hier in Rede stehenden Daten durch ein Organ einer dieser Gebarungsüberprüfung unterliegenden Gebietskörperschaft weder die Bestimmung des § 1 DSG noch die des Art 8 EMRK (weil und soweit die Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof insbesondere für "das wirtschaftliche Wohl des Landes ... notwendig ist") entgegen. Auch die Bedachtnahme auf § 1 Abs 2 letzter Satz DSG führt dabei zu keinem anderen Ergebnis. Sie kann jedoch für die - hier nicht zu erörternde - Frage von Bedeutung sein, ob, inwieweit und wie konkret (in dieser Hinsicht kann u.U. auch die Anonymisierung oder Aggregation personenbezogener Daten geboten sein; s. dazu VfSlg. 12228/1989) der Rechnungshof die ihm übermittelten personenbezogenen Daten in die Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß Art 127a Abs5 B-VG bzw. in seinen Bericht gemäß Art 127a Abs6 leg. cit. aufnehmen darf.“* Weiters stellt der VfGH fest, dass die Übermittlung der Daten durch das AKH an den Rechnungshof gesetzlich gedeckt war.

Im Erkenntnis **VfSlg 7944** sprach der VfGH aus, dass der Rechnungshof befugt ist, *„zum Zwecke der Überprüfung der in den selbständigen Wirkungsbereich des Landes Vorarlberg fallenden Gebarung an Ort und Stelle in die in den Personalakten enthaltenen Dienstbeschreibungen, Krankmeldungen mit ärztlichen Zeugnissen, soweit keine Einstellung der Bezüge erfolgt, Meldungen über den Wiederantritt zum Dienst, Urlaubsanträge betreffend Erholungsurlaub, Dienstprüfungsakte unter Einschluß des Prüfungsergebnisses, Dienststrafverfahren und*

⁴⁸ VfSlg 18.975/2009.

⁴⁹ VfSlg 7944/1976; 17.489/2005.

Gerichtsverfahren „ohne finanziellen Einschlag“ und Bestellungen in Beiräte oder Kommissionen als sonstige Behelfe im Sinne des Gesetzes Einsicht zu nehmen.“ Der VfGH hat betreffend die Prüfung von Personalakten den Ausführungen des Rechnungshofes zugestimmt: „Wenn nun der Rechnungshof im Anlaßfall auf der Vorlage der ungekürzten Personalakten beharrt, so deshalb, weil etwa aus der Durchsicht der Dienstbeschreibungen, welche in verschiedener Form Hinweise auf den Erfolg der Verwendung des Bediensteten liefern, Feststellungen über die Beschäftigungsintensität ermöglicht werden. Krankmeldungen, wenn auch unter Vorlage ärztlicher Zeugnisse, lassen oft Rückschlüsse auf die Bereitschaft des Dienstgebers zu, Absenzen seiner Dienstnehmer verhältnismäßig großzügig zu dulden. Belege über den Wiederantritt zum Dienst geben Auskunft über die vorangegangene Abwesenheit vom Dienst und damit über das jeweils einsetzbar gewesene Arbeitskräftepotential. Aus der Einsicht in Urlaubsanträge und deren Bearbeitung ergeben sich Schlüsse auf einen dem Arbeitsanfall mehr oder weniger angepaßten Einsatz der Arbeitskräfte. Die Inanspruchnahme von Urlaub durch Beamte des Kassen- oder Wirtschaftsdienstes erlaubt überdies Rückschlüsse auf die Gebarungssicherheit. Dienstprüfungsakte vermitteln ein Bild über die von den Bediensteten geforderten Kenntnisse und in der Folge über das Vorhandensein zweckmäßig geschulter Mitarbeiter. Dienststrafverfahren und Gerichtsverfahren, ohne finanziellen Einschlag' offenbaren häufig Hindernisse für bestimmte Verwendungen auf Grund geltender Kassenvorschriften und zeichnen ein Bild von der Verlässlichkeit einzelner Bediensteter, der im Rahmen von Gebarungsakten große Bedeutung zukommt. Bestellungen in Beiräte und Kommissionen schließlich bewirken in der Regel einen teilweisen Verlust der Arbeitskraft für die Bewältigung der primären Aufgaben des Bediensteten, so daß dafür im Wege des Dienstpostenplanes durch entsprechende Personalreserven Ersatz geschaffen werden muß.“

Aus der umfassenden Einsichts- sowie Kontrollbefugnis, ist jedoch keineswegs eine umfassende Informationspflicht des Kontrollorgans gegenüber der Allgemeinheit abzuleiten. Bei der Berichterstattung hat vielmehr eine Interessenabwägung zwischen privaten Geheimhaltungsinteressen und öffentlichen Interessen, zu denen unter anderem auch die Bekanntgabe der Kontrollergebnisse zählt, vorzunehmen.⁵⁰ In der soeben näher behandelten Entscheidung VfSlg 15.130 weist der VfGH ausdrücklich darauf hin, dass zwar die Übermittlung der geforderten Daten rechtmäßig wäre, die Rechte der Betroffenen nach dem DSG und Art 8 EMRK im Rahmen der Erstellung und nachfolgenden Veröffentlichung des Berichts durch Aggregation und Anonymisierung zu **berücksichtigen** wären.

Der Judikatur des VfGH folgend sind demnach Auskünfte und Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen zu gewähren, wenn und insoweit dies zum Zweck der Gebarungsprüfung erforderlich ist. Dies ist zu bejahen, soweit die betreffenden Unterlagen **Relevanz für die Gebarungsprüfung** der geprüften Stelle haben bzw haben könnten.⁵¹

4.4.5. Prüfbericht

Gemäß § 90 Abs 3 K-KStR 1998 ist der Stadtrechnungshof verpflichtet über die Ergebnisse seiner Überprüfungen **schriftlich Berichte** zu verfassen. Vertrauliche Informationen wie Geschäfts-, Betriebs- oder Amtsgeheimnisse, sind, sofern sie in einem Bericht berührt werden, in einem vertraulichen Zusatzbericht zu behandeln. Die abgefassten Berichte hat der Stadtrechnungshof i. dem Prüfauftrag gebenden Organ; ii. der überprüften Stelle, iii. dem Kontrollausschuss; iv. dem Bürgermeister und v. dem Mitglied des Stadtsenates, dessen Geschäftsbereich

⁵⁰ VfSlg 17.065/2003.

⁵¹ VfSlg 19.910/2014.

berührt wird, zu übermitteln. Dem Kontrollausschuss ist weiters, zugleich mit dem Bericht zum Rechnungsabschluss, ein zusammenfassender Jahresbericht über die wesentlichen Ergebnisse der erfolgten Prüfungen vorzulegen.

Die Berichte sind, mit Ausnahme der vertraulichen Zusatzberichte, eine Woche nach ihrer Vorlage an den Kontrollausschuss, im Internet auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen. Insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Betriebs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnisse sind bei der Veröffentlichung durch den Stadtrechnungshof Klagenfurt geeignete Vorkehrungen zu treffen, um berechtigte Geheimhaltungsinteressen zu wahren.

4.5. Durchsetzungsmöglichkeit im Falle verweigerter Kontrolle

Ziel und Zweck der Gebarungsprüfung ist es, ein **Gutachten** darüber zu erstellen, inwiefern die Gebarung der kontrollierten Stellen mit den vorgegebenen Prüfungszielen – Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit – übereinstimmen. Der Stadtrechnungshof hat **keine** darüberhinausgehenden **Eingriffsmöglichkeiten**⁵² und es kommt ihm **nicht die Kompetenz** zu, den geprüften Stellen **Vorschreibungen zu machen** oder **Sanktionen zu verhängen**.⁵³ Auch **Normwidrigkeiten** können **nur aufgezeigt** und in den zu erstellenden Berichten vermerkt werden.⁵⁴ Ungeachtet des nicht zwingenden Charakters des von der Kontrolleinrichtung abgefassten Prüfberichts, übt dieser insbesondere durch den Druck der öffentlichen Meinung politische Wirkung auf hinkünftiges Handeln aus.⁵⁵

Sofern eine Mitarbeiterin bzw ein Mitarbeiter des Magistrates die ihr bzw ihm zukommenden Pflichten im Rahmen einer Prüfung nicht erfüllt, könnte dies eine Dienstpflichtverletzung darstellen und könnte die Verletzung daher disziplinarische Folgen nach sich ziehen. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall zu beurteilen.

Im Ergebnis ist der stadtinternen Kontrolleinrichtung kaum ein rechtliches Mittel bereitgestellt, um die eingeräumten Kontrollberechtigungen gegenüber den zu Prüfenden durchzusetzen. Dies gilt vor allem für die Kontrolle eigenständiger Rechtssubjekte. Es obliegt dabei der Gesamtheit der zuständigen Gemeindeorgane, den ihnen zustehenden Einfluss umfassend auszuüben, um eine effektive Kontrolle zu gewährleisten. Sofern die Kontrollpflicht betreffend eigenständige Rechtssubjekte vertraglich vereinbart wurde, kann deren Durchsetzung auf zivilrechtlichem Wege erfolgen.⁵⁶

5. **Rechtliche Würdigung der einzelnen Prüffälle**

5.1. Personalleasing

5.1.1. *Sachverhaltsüberblick*

Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof *mit der Überprüfung der Personalleasingkosten von Mitarbeitern im politischen Bereich, wobei folgende Schwerpunkte vom Prüfungsauftrag mitumfasst waren: i. Zeiterfassung, ii. Kontrolle der Überstunden, iii.*

⁵² VfGH 11.12.1976, KR1/76.

⁵³ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 173.

⁵⁴ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 247.

⁵⁵ *Neuhofer*, Gemeinderecht², 337.

⁵⁶ *Hengstschläger* in Pabel, Gemeinderecht, Rz 121.

Stellenbeschreibung, iv. Arbeitsleistung.

Die Prüfung bezog sich auf Leasingkräfte, die sich auf Planstellen mit Tätigkeiten im Büro des Bürgermeisters, der einzelnen Stadtsenatsmitglieder und der Gemeinderatsclubs verteilen. Alle prüfungsrelevanten Personen waren im städtischen Zeiterfassungssystem registriert, wodurch die Dienstzeiten elektronisch erfasst wurden. Die Verwaltung dieses Zeiterfassungssystems sowie Verwaltung der Personaldaten obliegt der Abteilung „[REDACTED]“.

5.1.2. Sachverhalt inklusive Kommunikation

Am 9.11.2022 beauftragte der Kontrollausschuss den Stadtrechnungshof *mit der Überprüfung der Personalleasingkosten von Mitarbeitern im politischen Bereich, wobei folgende Schwerpunkte vom Prüfungsauftrag mitumfasst waren:*

Unter Berufung auf den Prüfauftrag ersuchte [REDACTED] – [REDACTED] Stadtrechnungshofes – [REDACTED] – Abteilung „[REDACTED]“ – am 27.7.2023 bis längstens 18.8.2023 um Beantwortung der Frage *[a]uf welcher rechtlichen und/oder vertraglichen Grundlage [...] die im Stadtsenatsbeschluss zu Antrag MZl. PE 34/179/2022 angeführten Leasingkräfte den dienstrechtlichen Verpflichtungen des Magistrats (insbesondere den geltenden Dienstanweisungen zu Überstunden, Gleitzeitvereinbarung 10/2014, etc...) unterworfen [wurden]? Des Weiteren wurde um Übermittlung der Gleitzeitkorrektur – Buchungsjournale des [REDACTED] zu den im Anhang angeführten Tagen ersucht.*

Am 18.8.2023 beantwortete [REDACTED] Abteilung „[REDACTED]“ – die Anfrage vom 27.7.2023 wie folgt:

- *Gemäß §§ 2 IVm 10 und insbesondere § 10 Abs 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz i.d.g.F. „gelten für die überlassene Arbeitskraft die im Beschäftigterbetrieb für vergleichbare Arbeitnehmer gültigen gesetzlichen, kollektivvertraglichen sowie sonstigen im Beschäftigterbetrieb geltenden verbindlichen Bestimmungen allgemeiner Art, die sich auf Aspekte der Arbeitszeit und des Urlaubs beziehen“.*
- *„Gleitzeitkorrektur – Buchungsjournale“: Aufgrund verschiedenster Umstände (Lohnsteuerprüfung, Prüfung durch den Landesrechnungshof, Urlaubszeit etc.) sind die Ressourcen der [REDACTED] derzeit erschöpft, da dem operativen Betrieb der Vorrang einzuräumen ist. Wir bemühen uns gegenständliche Frage zu beantworten.*
- *Zeiterfassung von Dienstreisen: Die Frage warum bestimmte Buchungen im Zusammenhang mit Dienstreisen im Zeiterfassungssystem stattgefunden haben, kann seitens der Abteilung [REDACTED] nicht beantwortet werden. Dies oblag dem Leiter der Stabsstelle [REDACTED].*

Betreffend die E-Mail vom 18.8.2023 führte [REDACTED] in seiner E-Mail vom 25.8.2023 unter Verweis auf § 90 Abs 4 K-KStR aus, dass, hinsichtlich der Anfrage „Gleitzeitkorrektur – Buchungsjournale“, der Stadtrechnungshof befugt sei, Zugang zu automationsunterstützten Daten zu erhalten. Die Abfrage könne sohin vom Stadtrechnungshof selbst vorgenommen werden. *[D]er operative Betrieb der [REDACTED] [wäre] dadurch nicht belastet.* Für eine zügige Freischaltung durch die IT, wurde um eine kurze formale Rückbestätigung erbeten.

[REDACTED] ersuchte am 1.9.2023 den „[REDACTED]“, unter Berufung auf § 90 Abs 4 K-KStR, um *Freischaltung einer allgemeinen Leseberechtigung.* Dies vor dem Hintergrund, dass sich *[i]m Zuge einer laufenden Prüfung [...] für den Stadtrechnungshof die Notwendigkeit*

der Einschau in die Buchungsjournale der Gleitzeitanträge einzelner Mitarbeiter (Easy Documents) ergeben habe.

Die Bestätigung, dass die Anforderung „KO – Leseberechtigung – Buchungsjournale der Gleitzeitanträge“ zur Einrichtung von Berechtigungen für ██████████ erfasst wurde, wurde seitens der Stabsstelle IT am 5.9.2023 übermittelt.

Am 7.9.2023 erhielt ██████████ die Information, dass seine Anfrage betreffend die Leseberechtigung am 6.9.2023 von der Abteilungsleitung – ██████████ – abgelehnt wurde; dies mit der Begründung: *Eine generelle Freischaltung der Leseberechtigung wird nicht genehmigt. Selbstredend erfolgt jederzeit in Entsprechung des Klagenfurter Stadtrechtes eine Zurverfügungstellung von Daten aus der Gleitzeit zum Zweck der Durchführung einer Überprüfung im Einzelfall (Begründung).*

██████████ replizierte am 7.9.2023 auf den abgelehnten Antrag mit einer E-Mail, in der er ██████████ sowie ██████████ um eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Auslegung von § 90 Abs 4 K-KStR, *wonach der Stadtrechnungshof unter anderem befugt [sei], Zugang zu automationsunterstützten Daten zu erhalten*, ersuchte.

Am 11.9.2023 urgierte ██████████ bei ██████████ wegen der angeforderten schriftlichen Stellungnahme zur Auslegung von § 90 Abs 4 K-KStR. ██████████ lehnte einen Besprechungstermin bis nach deren Vorliegen ab. Ein gemeinsamer Besprechungstermin solle, bei Vorliegen noch offener Fragen, allenfalls nach schriftlicher Äußerung von ██████████ abgehalten werden.

Die ersuchte Stellungnahme seitens der geprüften Stelle gegenüber dem Stadtrechnungshof ist unterblieben.

Der gegenständliche Prüfbericht des Stadtrechnungshofes wurde am 21.11.2023 auf der Homepage der Stadt veröffentlicht.

In der Gemeinderatssitzung vom 30.1.2024 wurde eine Anfrage der NEOS eingebracht: *Auf Grund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde dem Stadtrechnungshof auf die angeforderten Daten und Zugänge kein Zugriff gewährt und dadurch tieferegehende Prüfungshandlungen, vor allem bei den ca. 152 erfolgten Korrekturbuchungen innerhalb des Prüfungszeitraumes einer einzigen damaligen Leasingkraft verwehrt?*

Diese Anfrage wurde durch den Bürgermeister in mündlicher Form auf Basis der Ausführungen der Magistratsdirektion sowie vorhergehender schriftlicher Korrespondenz erledigt. Die Beantwortung lautete zusammengefasst im Wesentlichen wie folgt: Die Landeshauptstadt sei stets bestrebt, *bei Prüfungen vollumfänglich mit dem Stadtrechnungshof zusammenzuarbeiten und alle für die konkrete Prüfung erforderlichen Daten bereitzustellen*. Betreffend den gegenständlichen Prüfauftrag hätten sich jedoch *Bedenken hinsichtlich der Bereitstellung des Umfangs der Daten* [ergeben]. Der Verfassungsgerichtshof habe festgehalten, *dass geprüfte Stellen dem Rechnungshof Auskünfte und Einsicht auch in vertrauliche Unterlagen jedoch nur dann zu gewähren haben, wenn und insoweit dies zur Erfüllung des konkreten Prüfauftrages tatsächlich erforderlich ist*. Den Ausführungen des VfGH sei nicht zu entnehmen, *dass die direkt geforderte uneingeschränkte Leseberechtigung der Gleitzeit sämtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Überprüfungsbefugnissen umfasst wäre. Ein vollumfänglicher Zugriff auf die geforderten Systeme und somit eine pauschale Einsichtnahme des Stadtrechnungshofes auf sämtliche darin enthaltenen personenbezogenen Daten [lasse] sich aus den Rechtsnormen nicht ableiten und [wäre] laut Judikatur des Verfassungsgerichtshofes überschießend und nicht zu gewähren*.

Die Kontrollmaßnahme durch den Stadtrechnungshof dürfte *nur im tatsächlich erforderlichen Ausmaß geschehen und müsste im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur das gelindeste zur Verfügung stehende Mittel herangezogen werden. Der Stadtrechnungshof wäre daher angehalten gewesen, für seine Prüfung nur diejenigen Daten abzufragen, welche im konkreten Fall auch tatsächlich erforderlich waren. Seitens [REDACTED] [seien] dem Stadtrechnungshof allerdings alle Daten, die zur gegenständlichen Prüfung notwendig waren, bereitgestellt [worden].*

5.1.3. Beurteilung

Rechtliche Grundlage für die Beauftragung des Stadtrechnungshofes durch den Kontrollausschuss ist § 90 Abs 2 K-KStR 1998 wonach der Kontrollausschuss die Überprüfung der Gebahrung verlangen und somit einen Prüfauftrag erteilen kann. Der **Prüfauftrag** und die darauf basierende Kontrolle fand sohin **Deckung im Klagenfurter Stadtrecht**.

Wie aus dem oben angeführten Prüfauftrag zu entnehmen ist, war es Ziel des Stadtrechnungshofes, mitunter die Zeiterfassung sowie die Überstunden zu kontrollieren. Aus diesem Grund war eine Bereitstellung der im Zeiterfassungssystem enthaltenen Informationen bzw eine Zugangsgewährung zum Zeiterfassungssystem zum Zwecke der Datengewinnung sowie Überprüfung, für eine hinreichende und umfassende Kontrolle notwendig.

Der im Rahmen der Anfragebeantwortung von [REDACTED] am 18.8.2023 gegebene Hinweis, dass eine unmittelbare und vollumfängliche Beantwortung der Anfrage aufgrund personeller Auslastung nicht möglich sei, ist dahingehend zu verstehen, dass der internen operativen Geschäftstätigkeit Vorrang vor der sofortigen Auskunftserteilung eingeräumt wird. Sofern die angeforderten Daten bzw Unterlagen dem Stadtrechnungshof innerhalb einer angemessenen Frist übermittelt werden, ist eine entsprechende Übermittlungsdauer nicht als Verstoß gegen § 90 Abs 4 K-KStR 1998 zu werten. Wird die Übermittlungsdauer jedoch über das angemessene Maß hinaus überschritten, steht die Verzögerung nicht mehr im Einklang mit § 90 Abs 4 K-KStR 1998. Der Geprüfte hätte sonst immer die Möglichkeit, sich der Prüfung mit Verweis auf andere Aufgaben zu entziehen.

Die Behauptung, dass die Übermittlung der Information wegen **persönlicher Auslastung** nicht möglich wäre, ist für uns **nicht nachvollziehbar**. Die Anfrage auf Übermittlung wurde am 27.7.2023 gestellt. Eine **Übermittlung erfolgte** bis zum 21.11.2023 und damit **binnen beinahe vier Monaten nicht**. Uns liegen keine Informationen über außerordentliche Gründe vor, die die Erteilung der Information binnen fast vier Monaten verunmöglicht hätten. Nach den uns zur Verfügung gestellten Information hätte auch ein Ausdruck der angeforderten Daten (Buchungsjournale) mit geringem Aufwand erstellt und übermittelt werden können.

Der ebenfalls von [REDACTED] übermittelte Hinweis, wonach die Anfrage zu Buchungen im Zusammenhang mit Dienstreisen im Zeiterfassungssystem mangels Zuständigkeit der Abteilung „[REDACTED]“ nicht beantwortet werden könne, kann von externer Stelle nicht auf seine Richtigkeit überprüft werden. Sofern die angeforderten Daten oder zumindest Teile davon vorlagen, hätten diese an den Stadtrechnungshof übermittelt werden müssen.

Die Verweigerung der **Freischaltung der Leseberechtigung für die Buchungsjournale der Gleitzeitträge** im Rahmen des gegenständlichen Prüfungsauftrages ist unter Berücksichtigung der unter Punkt 4.4. dargestellten Ausführungen **kritisch zu bewerten**. Dem Stadtrechnungshof, als Prüfungsorgan muss es überlassen sein, welche Auskünfte und Unterlagen benötigt werden und welcher Prüfungsmaßnahmen er sich zur Erreichung der Kontrollzwecke und

Kontrollziele bedient. Der Kontrollierte hat alle Auskünfte zu erteilen und uneingeschränkt Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, welche zur Überprüfung nötig sind.

Sofern der Vollzugriff auch Einsicht in Daten gewährt, die nicht vom Prüfauftrag erfasst sind, **hätte ein Teilzugriff gewährt werden müssen**. Sofern das technisch nicht möglich ist, hätte die Einsicht zumindest vor Ort unter Anwesenheit eines Mitarbeiters der ██████████ erfolgen können. Damit wäre jedenfalls ein potenzieller Verstoß gegen das Datenschutzrecht und allfällige Rechte nach Art 8 EMRK vermeiden und gleichzeitig die Prüfung ermöglicht worden. Dies wurde vom Stadtrechnungshof zwar nicht ausdrücklich verlangt, wohl aber die Übermittlung der Gleitzeitkorrektur – Buchungsjournale, was aber unterblieben ist.

Unter Berücksichtigung der bisher getätigten Ausführungen sowie der Tatsache, dass die Kontrolle der Zeiterfassung und der gebuchten Überstunden vom Prüfauftrag des Kontrollausschusses umfasst waren, **wären die angefragten Informationen zu erteilen gewesen** und steht das Handeln daher in Widerspruch zu § 90 Abs 4 K-KStR 1998.

5.2. Sommerfest 2022 und 2023 sowie Weihnachtsfeier 2018 und 2019

5.2.1. *Sachverhaltsüberblick*

Der Bürgermeister beauftragte den Stadtrechnungshof eine *Prüfung der Gebarung des Sommerfestes 2022 durchzuführen und prioritär zu behandeln*. Des Weiteren wurde der Stadtrechnungshof angewiesen, *die Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 zu prüfen und einen Quervergleich im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen*. Von Amts wegen wurde der ursprüngliche, vom Bürgermeister erlassene, Prüfauftrag seitens des Stadtrechnungshofes, unter Bedachtnahme einer objektiven Gesamtdarstellung, um die Prüfung der *Ausgaben für das Sommerfest 2023 und das Thema Weihnachtsgeschenk für Mitarbeiter in den Jahren 2018, 2019, 2022 und 2023 erweitert*.

5.2.2. *Sachverhalt inklusive Kommunikation*

a) *Dienststelle „██████████“*

Am 5.6.2024 ersuchte ██████████ – Stadtrechnungshof – ██████████ unter Bezugnahme auf den Prüfungsauftrag *Gebarung Sommerfest 2022, Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 auch um Übermittlung aller Unterlagen bzw. Informationen betreffend das Sommerfest 2023*. Insbesondere wurde die Übermittlung von:

- *rechtlichen Grundlagen (Beschlüsse, Protokolle, Beauftragung, u.Ä.);*
- *einer Aufstellung der Gesamtkosten und detaillierten Auflistung der Ausgaben sowie sämtliche Rechnungsbelege und Angebote;*
- *allen VAST, auf denen Verbuchungen anlässlich des Sommerfestes 2023 erfolgt sind;*
- *der Teilnehmerzahl und damit in Zusammenhang stehende Aufzeichnungen und Unterlagen.*

Ebenso wurde *eine kurze Beschreibung zur Planung und Organisation der Veranstaltung (z.B. Beauftragung, Planungszeitraum, Projektverantwortung, u.Ä.)* erbeten; dies bis längstens 14.6.2024.

██████████ forderte ██████████ am 6.6.2024 unter Bezugnahme auf den Prüfauftrag

Gebahrung Sommerfest 2022, Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 zur Erteilung folgender Auskünfte auf:

- *Übermittlung der entsprechenden Verträge bzw. Vereinbarungen o.Ä. betreffend*
 - *die Ausrichtung der Weihnachtsfeiern in der Messehalle, mit der Messe Klagenfurt als Vertragspartner;*
 - *██████████ Catering GmbH für die Weihnachtsfeiern: was wurde insbesondere zu den Einzelpositionen laut Rechnungen vereinbart?*
 - *Ausrichtung Sommerfest am Sunset-Gelände;*
 - *██████████ GmbH für das Sommerfest: was wurde zu den Einzelpositionen (Aufzählung) laut Rechnungen vereinbart? Welche Leistungen sind in der Position „Infrastrukturkosten Beitrag“ lt. Rechnung enthalten?*
 - *Meilenstein.*

- *Gesamtkosten der Weihnachtsfeier 2017 (Übersicht).*

Darüber hinaus wurden Aktenvermerke zu allfälligen mündlichen Vereinbarungen im Rahmen des Prüfungsgegenstandes erbeten; dies längstens bis zum 14.6.2024.

Am 6.6.2024 erbat ██████████ – ██████████ – um Übermittlung des textlichen Prüfungsauftrages unter Angabe des Erteilungsdatums hinsichtlich de[s] „Sommerfestes 2023“ sowie der „Weihnachtsfeiern 2017 bis 2019“.

Unter Bezugnahme darauf, dass der Prüfungsauftrag dem *Kontrollamt gemäß § 90 Abs. 2 K-KStR vom Bürgermeister per E-Mail vom 3. November 2022*, erteilt wurde, übermittelte ██████████ Stadtrechnungshofes – am 6.6.2024 den konkreten Wortlaut des Prüfauftrages an ██████████, welcher lautete wie folgt: *Ich darf Sie hiermit schriftlich beauftragen, die Prüfung der Gebahrungen des Sommerfestes 2022 durchzuführen und prioritär zu behandeln. Außerdem darf ich Sie auch bitten, die Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 zu prüfen und einen Quervergleich im Hinblick auf die Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit durchzuführen.*

Die hinreichende Definition des Prüfungsgegenstandes wurde von ██████████ am 6.6.2024 bestätigt.

In der am 12.6.2024 von ██████████ an ██████████ gesendeten E-Mail teilte dieser mit, dass es laut Rücksprache zwischen ██████████ und ██████████ keinen Prüfungsauftrag für das Sommerfest 2023 gebe. Gemeinsam mit dieser E-Mail wurden Teile der angefragten Informationen übermittelt.

Replizierend auf die am 12.6.2024 erhaltene E-Mail von ██████████, verfasste ██████████, ebenfalls am 12.6.2024, eine E-Mail an Herrn ██████████. Ziel war es ein vermutetes Missverständnis hinsichtlich des Prüfumfanges aufzuklären. Unter neuerlichem Verweis auf den Wortlaut des Prüfungsauftrages führte ██████████ betreffend das „Sommerfest 2023“ sowie die „Weihnachtsfeiern 2017 bis 2019“ aus wie folgt: *Um den Prüfungsauftrag adäquat abzuarbeiten sind aber natürlich auch jene angefragten Daten aus 2023 und 2017 notwendig. Ohne diese Daten kann schon der gewünschte und für das Prüfungsergebnis erforderliche Quervergleich nicht gezogen werden.* Es wurde um die vollständige Übermittlung der angefragten Unterlagen bis längstens 14.6.2024 ersucht. Laut Angaben von ██████████

■■■■■ erfolgte keine Rückmeldung seitens ■■■■■.

Am 17.6.2024 ersuchte ■■■■■ um Rückmeldung hinsichtlich der Herausgabe der geforderten Unterlagen und betonte gegenüber ■■■■■ die Notwendigkeit für weitere Prüfungsschritte. Nach den Angaben von ■■■■■ erfolgte keine Rückmeldung von ■■■■■ doch wurde am 18.6.2024 eine Besprechung betreffend die gegenständliche Problematik mit ■■■■■ abgehalten.

Am 25.6.2024 wurde seitens des Kontrollausschusses ein Schreiben hinsichtlich § 90 Abs 4 K-KStR an den Stadtsenat verfasst.

Mit E-Mail vom 1.7.2024 übermittelte ■■■■■ die angeforderten Unterlagen an ■■■■■. Dieser führte ergänzend aus: *Nach RS durch ■■■■■, MA mit ■■■■■ dürfen wir im Anhang die verlangten Dokumente übermitteln. Nach ein paar Gesprächen möchten wir für die Zukunft festhalten, dass ausgesprochene und nicht dokumentierte Änderungen, Zusagen usw. an uns gemeldet werden, damit diesbezüglich ein AV erstellt werden kann. Wie wir die genaue TeilnehmerInnenzahl für das nächste Sommerfest erfassen wollen, wird noch genauer besprochen werden müssen. Die Rechnungen welche ich abgespeichert habe bekommst Du ohne Kommentar auf zwei Mail aufgeteilt, damit Dich noch auskennst.* Noch am selben Tag wurde entsprechende E-Mail samt den dazugehörigen Anlagen von ■■■■■ an ■■■■■ weitergeleitet.

b) Abteilung „■■■■■“

Am 10.5.2024 ersuchte ■■■■■ – Abteilung „■■■■■“ – bis längstens 21.5.2024, um folgende Auskünfte im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag zur Überprüfung der Gebarung von Sommerfest 2022, Weihnachtsfeier 2019 und Weihnachtsfeier 2018:

- *Wie hoch waren die jeweils berechneten Gesamtkosten für gewährten Zeitausgleich für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 und auf welchen Stundenanzahlen basieren diese?*
- *Wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wurde dieser Zeitausgleich jeweils gewährt?*
- *Auf welcher Grundlage erfolgte die Entscheidung, Zeitausgleich für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 zu gewähren?*
- *Warum wurde für das Sommerfest 2022 kein Zeitausgleich gewährt?*

■■■■■ replizierte auf das Ansuchen am 17.5.2024, dass die Veranstaltungsorganisation nicht in das Aufgabenportfolio der Abteilung ■■■■■ falle und daher *in die Durchführung dieser Veranstaltungen nicht eingebunden* [war]. Man könne aus diesem Grund zu den angeführten Fragen keine Auskünfte geben.

Mangels telefonischer Erreichbarkeit seitens ■■■■■ ersuchte ■■■■■ am 17.7.2024 per E-Mail um weitere Auskünfte im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag betreffend die Weihnachtsfeiern und Sommerfeste bis längstens 19.7.2024. Konkret lautete die Anfrage: *Wie hoch ist der durchschnittliche Stundenlohn (brutto) für die bediensteten im Magistrat Klagenfurt?*

Am 17.7.2024 fand, basierend auf den bisherigen Fragestellungen, ein Telefonat zwischen

■■■■■ und ■■■■■ statt, welches in einem Aktenvermerk zusammenfassend dokumentiert wurde. ■■■■■ teilte mit, dass die Abteilung ■■■■■ keine Auskunft über den durchschnittlichen Stundenlohn geben könne. Diese Berechnung würde in der Abteilung so nicht vorgenommen [werden]. Es gebe lediglich einen durchschnittlichen Stundenlohn je Organisationseinheit. Dies werde dem ■■■■■ übermittelt. ■■■■■ regte an, der Stadtrechnungshof solle, auf Basis der Daten im Rechnungsabschluss, die Berechnung selbst vornehmen.

Am 30.7.2024 übermittelte ■■■■■ weitere Fragestellungen an ■■■■■ betreffend den Zeitausgleich bei den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019. Konkret lauteten die Fragen wie folgt:

- *Wie vielen Mitarbeitern wurde der Zeitausgleich jeweils gewährt (gebucht)? Aufgrund der uns vorliegenden ungenauen Teilnehmererfassung (geprüfte Stelle) erbittet der Stadtrechnungshof diese Auskunft von der Abt. ■■■■■ evtl. durch ■■■■■.*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für gewährten Zeitausgleich für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019? – Wie besprochen wird der Stadtrechnungshof diese Berechnung vornehmen, sofern die Abteilung ■■■■■ diese Daten nicht zur Verfügung stellen kann.*

Im, am 1.8.2024 geführten Telefonat zwischen ■■■■■ und ■■■■■ teilte dieser mit, dass er in der Abteilung nachgefragt habe und er jetzt Zahlen betreffend die Teilnehmer und den Zeitausgleich durchgeben könne. Laut Aufzeichnungen der Abteilung ■■■■■ wurde im Jahr 2018 der Zeitausgleich für ■■■■ Mitarbeiter gebucht, im Jahr 2019 für ■■■■ Mitarbeiter. Dies sei die Anzahl an Mitarbeitern, die Zeitausgleich für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern erhalten haben. ■■■■■ teilte mit, dass diese Zahlen sehr deutlich von den vorliegenden Anmeldezahlen (■■■■■) und den inoffiziell mitgeteilten Teilnehmerzahlen (i ■■■■■) abweichen würden. Erklärend gab ■■■■■ an, dass es wohl Mitarbeiter gegeben habe, die zwar bei der Weihnachtsfeier waren, sich aber dort nicht registriert und freiwillig auf den Zeitausgleich verzichtet hätten.

Dem Ersuchen um schriftliche Beantwortung der von ■■■■■ gestellten Fragen, kam ■■■■■ unter dem Hinweis darauf, dass er alles gesagt habe was er herausfinden habe können, nicht nach.

Vor dem Hintergrund, dass der durchschnittliche Stundenlohn für die weitere Prüfungstätigkeit (Zeitausgleich) einen wesentlichen Faktor darstellte, wurde die Daten durch den Stadtrechnungshof selbstständig erhoben.

Seitens des Stadtrechnungshofes wurde festgehalten, dass folgende Unterlagen und Daten nicht zur Verfügung gestellt wurden:

- *Gesamtkosten für den gewährten Zeitausgleich samt Basis Stundenzahlen;*
- *Anzahl der Mitarbeiter, denen Zeitausgleich gewährt wurde (Hier erfolgte lediglich eine telefonische Mitteilung, welche für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar und mangels Unterlagen (Systemauszügen) auch nicht nachprüfbar war;*
- *Durchschnittliche Stundenlohn brutto für die Bediensteten im Magistrat.*

5.2.3. Beurteilung

Rechtliche Grundlage für die Beauftragung des Stadtrechnungshofes ist § 90 Abs 2 K-KStR 1998 wonach der Bürgermeister die Kontrolle der Gebarung verlangen und somit einen Prüfauftrag erteilen kann. Die amtswegige Ausdehnung des Prüfungsrahmens basierte ebenfalls auf § 90 Abs 2 K-KStR 1998 und § 89 Abs 4 K-KStR 1998, worin normiert wird, dass der Stadtrechnungshof (Direktor) in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen weisungsfrei ist. Der **ursprüngliche sowie auch der ausgedehnte Prüfauftrag** und die darauf basierende Kontrolle fand sohin **Deckung im Klagenfurter Stadtrecht**.

Wie aus dem oben angeführten Prüfauftrag zu entnehmen ist, war es Ziel des Stadtrechnungshofes, **sämtliche Kosten sowie Ausgaben im Zusammenhang mit den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 sowie den Sommerfesten 2022 und 2023** zu ermitteln und diese unter Berücksichtigung der oben erörterten Parameter einer Überprüfung zu unterziehen. Selbiges galt auch für die Ausgaben betreffend Weihnachtsgeschenke an Mitarbeiter bezogen auf die Jahre 2018, 2019, 2022 sowie 2023. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der getätigten Ausführungen hinsichtlich Prüfungsumfanges sowie der Prüfungsmaßstäbe ist eine umfassende Sichtung der Unterlagen betreffend die prüfungsgegenständlichen Veranstaltungen in allen vom Kontrollumfang gedeckten Jahren unumgänglich.

a) *Dienststelle* „**[REDACTED]**“

Der Dienststelle „**[REDACTED]**“ wurde mit E-Mail vom 6.6.2024 der konkrete Wortlaut des Prüfungsauftrages des Kontrollausschusses übermittelt. Bereits zuvor – durch E-Mails vom 5.6.2024 und 6.6.2024 – ersuchte der Stadtrechnungshof um die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen sowie um die Erteilung von Auskünften zu detaillierten Fragen im Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag „Gebarung Sommerfest 2022, Weihnachtsfeiern 2018 und 2019“. Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR 1998 ist der Stadtrechnungshof ermächtigt Überprüfungen der Gebarung auch von Amts wegen durchzuführen. Gemäß § 89 Abs 4 K-KStR 1998 ist der Stadtrechnungshof (Direktor) in Ausübung seiner Aufgaben als Kontrollorgan hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges seiner Feststellungen weisungsfrei.

Hinsichtlich der angeforderten Daten aus den Jahren 2017 und 2023 sowie des Einwandes vom 12.6.2024, wonach für das Sommerfest 2023 kein Prüfungsauftrag vorliege, ist auf die zuvor getätigten Ausführungen zur amtswegigen Prüfkompetenz zu verweisen. Die erweiterte Anfrage seitens des Stadtrechnungshofes ist im vorgegebenen Kontext als amtswegige Ausdehnung der Prüfung zu werten und kann daher nicht als hinreichender Grund für eine Verweigerung der Auskunftserteilung herangezogen werden

Nach mehrmaliger Urgenz erfolgte am 1.7.2024 die vollständige Übermittlung der Unterlagen seitens der **Dienststelle** „**[REDACTED]**“, welche verantwortlich für die Organisation der prüfungsrelevanten Veranstaltungen war. Schlussendlich wurden die verlangten Auskünfte erteilt sowie dem Verlangen des Kontrollorgans entsprochen.

Ergänzend ist anzumerken, dass sich der Stadtrechnungshof gegenüber der geprüften Stelle nie offiziell auf die amtswegige Ausdehnung des Prüfauftrags berufen hat, sondern die Unterlagen für das Jahr 2023 nur unter Berufung auf den ursprünglichen Prüfauftrag und Erklärung, dass die Daten aus dem Jahr 2023 für eine ganzheitliche Beurteilung unumgänglich wären, angefordert wurden. Eine offizielle Prüfungsausdehnung, welche nicht erst im Prüfbericht ersichtlich ist, hätte den Übermittlungsprozess unter Umständen abkürzen können.

b) Abteilung „[REDACTED]“

Auf Basis einer Dienstanweisung des [REDACTED] vom 1.7.2017 wurde den Mitarbeitern für die Teilnahme an den Weihnachtsfeiern 2018 und 2019 **Zeitausgleich** zuerkannt. Zur Überprüfung der dadurch entstandenen Kosten stellte der Stadtrechnungshof an die **Abteilung „[REDACTED]“** zusammenfassend die Anfrage, *wie hoch die in diesem Zusammenhang entstandenen Personalkosten waren und wie viele Mitarbeiter in welchem Ausmaß Zeitausgleich zuerkannt bekamen.*

Nach Auskunft von [REDACTED] auf die Anfrage von [REDACTED] am 17.7.2024 konnte eine Berechnung des durchschnittlichen Stundenlohns für die Bediensteten im Magistrat Klagenfurt nicht vorgenommen werden. Unseres Erachtens wäre die Abteilung „[REDACTED]“ nur zur Übermittlung verpflichtet gewesen, wären ihr diese Daten bzw Informationen vorgelegen. Die geprüfte Stelle ist im Rahmen der Auskunftspflicht **nicht dazu verpflichtet, Berechnungen selbst vorzunehmen** bzw die Daten in einer besonderen Form aufzubereiten, sofern dies nicht bereits im Zuge des ordentlichen Geschäftsbetriebs erfolgt.

Nach den uns erteilten Informationen gehen wir aber davon aus, dass der Abteilung „[REDACTED]“ Informationen über die **Anzahl der Personen, denen Zeitausgleich gewährt wurde**, (Anfrage vom 10.5.2024, Punkt 2.) sowie **die Anzahl der Stunden Zeitausgleich** (Anfrage vom 10.5.2024, Punkt 1.) hätten vorliegen müssen. Entsprechende Informationen wurden am 1.8.2024, wenn auch in nicht belegbarer Form, erteilt. Auch wenn die Abteilung „[REDACTED]“, wie von [REDACTED] in der E-Mail vom 17.5.2024 ausgeführt, *in die Durchführung dieser Veranstaltungen nicht eingebunden* [war], so ist es unseres Erachtens **nicht zutreffend, dass „zu den angeführten Fragen keine Auskünfte“ gegeben werden konnten.**

Erst nach wiederholtem Ersuchen um Auskünfte hinsichtlich der Anzahl der Mitarbeiter, denen jeweils Zeitausgleich gewährt bzw gebucht wurde, war die Abteilung „[REDACTED]“ zu einer telefonischen Auskunft bereit. Stundenzahlen wurden nicht mitgeteilt. Die Beantwortung der Frage vom 10.5.2024 nach der Anzahl jener Personen, denen Zeitausgleich gewährt wurde, erfolgte erst am 1.8.2024 und in einer nicht belegbaren Form. Die Auskunft erfolgte somit unseres Erachtens nicht binnen angemessener Frist.

Im Zuge der Erstellung dieser rechtlichen Einschätzung wurde uns die Information erteilt, dass die Erfassung der Teilnehmerzahlen nur vor Ort erfolgt wäre sowie dass manche Bedienstetengruppen nicht der elektronischen Zeiterfassung unterlägen, deren Daten der Abteilung [REDACTED] daher nicht vorgelegen wären. Der Umstand, dass Teilnehmer nur vor Ort erfasst wurden, ändert unseres Erachtens nichts daran, dass der Zeitausgleich bei der Abteilung [REDACTED] erfasst wird und dazu Informationen zu erteilen gewesen wären. Der Umstand, dass Teile des Zeitausgleiches nicht ausgewertet werden könnten, weil die Erfassung manuell erfolgt wäre, wäre dem Stadtrechnungshof nebst Übermittlung der sonst vorliegenden Unterlagen mitzuteilen gewesen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die angefragten Informationen dem Stadtrechnungshof gemäß § 90 Abs 4 K-KStR 1998 zumindest im vorhandenen Umfang (Personen, denen Zeitausgleich gewährt wurde, sowie falls erhebbar auch Stundenzahlen) zeitgerecht zu übermitteln gewesen wären. Die Bekanntgabe erfolgte unseres Erachtens jedenfalls **nicht binnen angemessener Frist.**

5.3. Zahlungen an den [REDACTED]

5.3.1. Sachverhaltsüberblick

Der Kontrollausschuss beauftragte den Stadtrechnungshof *sämtliche Zahlungen der Landeshauptstadt an [REDACTED] im Zusammenhang mit dessen gegen die Landeshauptstadt gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend gemachten Forderungen, welche mit [REDACTED] in Verbindung stehen, zu erheben und zu überprüfen. Insbesondere die medial kolportierte „Überstundenregelung als Schadenersatz“.* In diesem Zusammenhang wurde die **Abteilung „[REDACTED]“** um Auskünfte bzw Übermittlung umfassender Unterlagen ersucht.

5.3.2. Sachverhalt inklusive Kommunikation

Im Rahmen der Kontrollausschusssitzung vom 24.6.2024 wurde der Stadtrechnungshof mit nachstehender Prüfung beauftragt: *Der Stadtrechnungshof wird aufgefordert, sämtliche Zahlungen der Landeshauptstadt an [REDACTED] im Zusammenhang mit [REDACTED] gegen die Landeshauptstadt gerichtlich und/oder außergerichtlich geltend gemachten Forderungen, welche mit [REDACTED] in Verbindung stehen, zu erheben und zu überprüfen. Insbesondere die medial kolportierte „Überstundenregelung als Schadenersatz.*

Am 3.9.2024 ersuchte [REDACTED] – [REDACTED] Stadtrechnungshofes – [REDACTED], unter Bezugnahme auf den erteilten Prüfauftrag, um Übermittlung folgender Auskünfte bis längstens 17.9.2024:

- *Auflistung aller Gerichtsverfahren, welche von [REDACTED] gegen die Stadt im Zusammenhang [REDACTED] anhängig waren.*
- *Sämtliche Unterlagen zu allen seitens [REDACTED] gegen die Stadt gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemachten Forderungen (Kopie sämtlicher Schriftstücke, Klage- und Klagebeantwortungsschriften, Urteile, Vergleiche, zugehörige Beilagen, anwaltliche Korrespondenzen, Beschlüsse, Dienstanweisungen, etc...).*
- *Aufstellung aller Zahlungen der Stadt an [REDACTED] für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2014 samt zugehöriger Rechtsgrundlage/Titel. Sollten Zahlungen aus Punkt zweitens nach diesem Zeitraum an [REDACTED] geflossen sein, so ersuchen wir um Ergänzung.*
- *Zur Nachvollziehbarkeit der angeforderten Aufstellung wird um Übermittlung der Lohnzettel für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2014 ersucht.*
- *In einem Interview mit [REDACTED] (Kronen Zeitung vom [REDACTED]) wurde wie folgt dargelegt: „Damals gab es einen Vergleich ... der nur so genannt wurde: Ich habe alles bekommen, Hunderttausende Euro, die mir zugestanden waren. Und als Schadenersatz wurden die Überstunden geregelt, die mir dann vorgehalten wurden...“ In diesem Zusammenhang ersucht der Stadtrechnungshof um Übermittlung der Rechtsgrundlage der zitierten Überstundenregelung als Schadenersatz sowie um eine Übersicht über die Höhe der Schadenersatzforderung samt Aufstellung, wieviel hiervon durch die Überstundenregelung bereits kompensiert wurde. Zur Nachvollziehbarkeit wird um Übermittlung der Lohnzettel und Gleitzeitprotokolle des [REDACTED] bis zum [REDACTED] ersucht.*

Erst nach erfolgter Urgenz sowie Fristerstreckung bis längstens 24.9.2024 seitens [REDACTED] vom 18.9.2024 erfolgte am selben Tag eine Rückantwort, verfasst von [REDACTED] im Auftrag von [REDACTED], in welcher um die Übermittlung des konkreten Prüfungsauftrages ersucht wurde. Weiters wurde festgehalten, dass [d]er Abteilung [REDACTED] weder alle Gerichtsverfahren noch gerichtliche Aktenläufe sowie anwaltliche Korrespondenzen im gegenständlichen Zusammenhang bekannt [sind]. Hinsichtlich der geforderten Aufstellung aller Zahlungen der Landeshauptstadt an [REDACTED] wird festgestellt, dass Zahlung nicht in die Zuständigkeit der Abteilung [REDACTED] sondern in jene der Abteilung [REDACTED] fallen.

[REDACTED] verwies am 18.9.2024 neuerlich auf die E-Mail vom 3.9.2024, in welcher der konkrete Prüfauftrag bereits hervorgehoben wurde. Des Weiteren ersuchte [REDACTED] abermals um fristgerechte Übermittlung der Unterlagen.

In der Kontrollausschusssitzung vom 3.10.2024 hinterfragte [REDACTED] als Auskunftsperson den Prüfauftrag vom 3.9.2024 und forderte das dazugehörige Protokoll. Daraufhin erfolgte der Hinweis, dass der Prüfauftrag in der Kontrollausschusssitzung vom 24.6.2024 beschlossen wurde. Des Weiteren erfolgte ein Hinweis seitens [REDACTED], dass sich hier wohl um eine bewusste Prüfungsverzögerung handelt, zumal der Prüfauftrag im konkreten Wortlaut bereits mitgeteilt wurde und das Stadtrecht keine Protokollvorlage an die geprüfte Stelle vorsehe. Zudem erfolgte der Hinweis auf die amtswegige Prüfungskompetenz des Stadtrechnungshofes.

Am 8.10.2024 erfolgte das Ersuchen seitens [REDACTED] an [REDACTED], dieser möge, im Hinblick auf die Kontrollausschusssitzung vom 3.10.2024, den durch die Ausschussmitglieder frei gegebenen Auszug des Sitzungsprotokolls vom 24.6.2024 hinsichtlich des kolportierten Prüfauftrages im Zusammenhang mit [REDACTED] der Landeshauptstadt übermitteln.

5.3.3. Beurteilung

Rechtliche Grundlage für die Beauftragung des Stadtrechnungshofes durch den Kontrollausschuss ist § 90 Abs 2 K-KStR 1998 wonach der Kontrollausschuss die Überprüfung der Gebahrung verlangen und somit einen Prüfauftrag erteilen kann. Der **Prüfauftrag** und die darauf basierende Kontrolle fand sohin **Deckung im Klagenfurter Stadtrecht**.

Wie aus dem oben angeführten Prüfauftrag zu entnehmen ist, war es Ziel des Stadtrechnungshofes, mitunter eine umfassende Aufstellung Zahlungsflüsse sowie die Überprüfung der damit im Zusammenhang stehendend Unterlagen unter Berücksichtigung der oben erörterten Parameter. Um den Anforderungen einer umfassenden Prüfung und dem Prüfauftrag zu entsprechen, ist die Kontrolle der vorliegenden Personaldaten von [REDACTED] unumgänglich; dies schon allein vor dem Hintergrund, dass der Prüfauftrag die Kontrolle von Zahlungen im Zusammenhang mit der Überstundenregelung umfasst. Des Weiteren wird seitens des Stadtrechnungshofes die Übermittlung der Lohnzettel sowie der Gleitzeitprotokolle von [REDACTED] erbeten.

[REDACTED] teilte mit, dass die angeforderten Unterlagen der Abteilung „[REDACTED]“ aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht vorliegen.

Wir gehen davon aus, dass der Abteilung [REDACTED] zumindest die geforderten „**Lohnzettel für den Zeitraum vom 01.01.2010 bis 31.12.2014**“ (Punkt 3. Der Anfrage) sowie die „**Lohnzettel und Gleitzeitprotokolle des [REDACTED]**“

■■■■■ **bis zum** ■■■■■“ (Punkt 5. der Anfrage) **hätten vorliegen müssen**. Nicht abschließend beurteilen können wir, ob der Abteilung „■■■■■“ auch Informationen über Gehaltszahlungen vorgelegen wären, welche zur Anfrage nach Bekanntgabe von „Zahlungen“ (Punkt 4. der Anfrage) allenfalls hätten bekanntgegeben werden müssen. Unseres Erachtens erübrigt sich hier eine nähere Auseinandersetzung, da diese Information in den angefragten (wenngleich nicht erteilten) Informationen zu Punkt 3. Und 5. inkludiert gewesen wäre.

Bisher wurden trotz mehrmaliger Urgenz keine Daten seitens der Abteilung „■■■■■“ übermittelt. Die Abteilung „■■■■■“ wäre ab dem Zeitpunkt des Ansuchens seitens des Stadtrechnungshofes verpflichtet gewesen, diesem sämtliche in ihrer Sphäre befindlichen Unterlagen zum Prüfungsgegenstand innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen.

Der vom Kontrollausschuss erteilte Prüfauftrag umfasste Zahlungen an ■■■■■, „welche mit ■■■■■ in Verbindung stehen“. In Punkt 5. beehrte der Stadtrechnungshof Übermittlung von Unterlagen bis zum 31.12.2023. Welche Auskünfte und Unterlagen benötigt werden und welche Prüfungsmaßnahmen sich der Stadtrechnungshof zur Erreichung der Kontrollzwecke und Kontrollziele bedient, muss ihm als Prüfungsorgan überlassen sein. Der Stadtrechnungshof war daher zur Anforderung der Informationen berechtigt. Zudem ist gemäß § 90 Abs 2 K-KStR 1998 der Stadtrechnungshof zu einer amtswegigen Überprüfung der Gebarung ermächtigt.

Im Zuge der Erstellung dieser rechtlichen Einschätzung wurde uns mitgeteilt, dass der Landesrechnungshof im Rahmen seiner aktuell bereits laufenden Prüfung den gleichen Themenkomplex geprüft hätte. Es würde, so die Mitteilung, auch für den Stadtrechnungshof das Übermaßverbot wie auch das Effizienzprinzip gelten, wodurch unter anderem Doppelgleisigkeiten bei Prüfungshandlungen vermieden werden sollen. Ungeachtet der Frage, ob dies zutrifft (nach der uns von ■■■■■ mündlich erteilten aber nicht von uns geprüften Informationen besteht keine Deckung der Prüfhandlungen), **erlaubt es der Verweis auf das Effizienzprinzip der geprüften Stelle nicht, die Herausgabe von Informationen zu verweigern**.

Im Zuge der Erstellung dieser Einschätzung wurde uns zudem mitgeteilt, dass der geprüften Stelle bis heute weder der konkrete Prüfungsauftrag noch eine offizielle Prüfungsausdehnung oder die Durchführung einer allfälligen amtswegigen Prüfung mitgeteilt worden wäre. Das ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Der Wortlaut des Prüfauftrages wurde bereits am 3.9.2024 übermittelt, welche den Prüfumfang sachlich einschränkte. Gemäß § 90 Abs 2 K-KStR 1998 ist der Stadtrechnungshof zu einer amtswegigen Überprüfung der Gebarung ermächtigt. Die **Übermittlung des Prüfungsbeschlusses ist daher zum Nachweis der Berechtigung zur Prüfung nicht erforderlich**. Es ist daher ausreichend, der geprüften Stelle den Prüfzweck mitzuteilen. Im Übrigen wurde nach unserem Informationsstand ■■■■■ in der Kontrollausschusssitzung vom 3.10.2024 durch den Ausschuss über die erfolgte Beschlussfassung in Kenntnis gesetzt.

Die Weigerung der Herausgabe der Daten durch die Abteilung „■■■■■“ – dies betrifft Punkt 4. und 5. der angefragten Informationen – steht **nicht in Einklang mit § 90 Abs 4 K-KStR 1998**; dies vor dem Hintergrund, dass es dem Stadtrechnungshof, als Prüfungsorgan, überlassen sein muss, welche Auskünfte und Unterlagen benötigt werden und welcher Prüfungsmaßnahmen er sich zur Erreichung der Kontrollzwecke und Kontrollziele bedient. Der Kontrollierte hat alle Auskünfte zu erteilen und uneingeschränkt Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, welche zur Überprüfung nötig sind. Wie zuvor bereits ausgeführt, stehen der Prüfung zudem weder das Datenschutzrecht noch allfällige Rechte nach Art 8 EMRK entgegen.

Dieser Jahresbericht wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Satz- und Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Herausgeber: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
Stadtrechnungshof, Villacher Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Fotos: Shutterstock/priMA; StadtPresse

Druck: StadtDruckerei, Abt. Stadtkommunikation, Rathaus, Neuer Platz 1